

JUNI / JULI
2023

Das Wirtschaftsmagazin
von Rödl & Partner

ENTREPRENEUR

INTERNATIONALISIERUNG





Interview mit Renata Kabas-Komorniczak 4

Attraktive Investitionsstandorte: Investieren in Zeiten der Internationalisierung und Digitalisierung

Forum Global Spezial 12

Rechtsberatung 14

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) im internationalen Kontext
Option der Relokation von Russlandgeschäften nach Kasachstan

Steuerberatung 26

E-Rechnung: Willkommen in der neuen Umsatzsteuerwelt
Matrixstrukturen – Steuerliche Fallstricke

Business Process Outsourcing 36

AI Bescheinigungen – Mitarbeitereinsätze (EU, EWR und Schweiz)
Quellensteuern Indien – Verdopplung der Steuersätze

Unternehmens- und IT-Beratung 46

Daten als strategischer Kompass – Wie qualifizierte Daten die Steuerung internationaler Unternehmensverbände fördern

Wirtschaftsprüfung 52

GRC-Systeme – Herausforderungen bei der Internationalisierung
„Sorgenkind“: Goodwill

Gastkommentar von Prof. Dr. Christoph Müller 60

Internationaler Standortvergleich: Wer gewinnt – Asien, Europa oder die USA?



„Die Internationalisierung von GRC-Systemen birgt eine Vielzahl von Herausforderungen, die von Unternehmen zu meistern sind.“

Rouven Neumann

„Eine erfolgreiche Internationalisierung setzt eine tiefe Kenntnis der eigenen Wertschöpfungsprozesse voraus.“

Jens Hinkelmann

„CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism): 2023 ist eine Chance; 2027 ist zu spät.“

Dr. Alexander Theusner

„Steuern und IT gehen Hand in Hand, weil E-Invoicing und digitale Meldepflichten die neuen Planken in der steuerlichen Compliance sind.“

Dr. Heidi Friedrich-Vache

„Innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz ist eine sorgfältige Prüfung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen unumgänglich.“

Carina Schobert





Attraktive Investitionsstandorte

Investieren in Zeiten der Internationalisierung und Digitalisierung

Renata Kabas-Komorniczak, Geschäftsführende Partnerin, antwortet



Was macht einen attraktiven Investitionsstandort aus und welche sind derzeit Ihrer Meinung nach die attraktivsten international und in Mittel- und Osteuropa?

Ein attraktiver Investitionsstandort zeichnet sich durch eine Kombination aus verschiedenen Faktoren aus, die potenzielle Investoren anziehen:

- Politische und wirtschaftliche Stabilität
- Ein gut ausgebautes Verkehrs- und Kommunikationssystem sowie moderne Industrie- und Gewerbegebiete
- Ein hoch qualifizierter Arbeitsmarkt mit gut ausgebildeten Fachkräften
- Rechtssicherheit und Bürokratieabbau
- Niedrige Steuersätzen und Investitionsanreize

In Bezug auf die attraktivsten Investitionsstandorte weltweit gibt es viele Länder, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Stabilität, ihrer Infrastruktur und ihres ansprechenden Investitionsklimas als vielversprechende Standorte gelten – etwa die USA, Kanada, Singapur, die Schweiz, die Niederlande, Großbritannien und Australien.

In Mittel- und Osteuropa sind Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn bevorzugte Ziele aufgrund ihrer geografischen Lage, ihres großen Binnenmarkts und ihrer günstigen Arbeitskosten. Auch Estland, Litauen und Lettland sind für ihre fortschrittlichen digitalen Infrastrukturen bekannt und haben sich als beliebte Investitionsziele für Unternehmen etabliert.

Polen ist heute eine der wichtigsten Volkswirtschaften und einer der relevantesten Industriemärkte Europas (6. Platz). Das Land liegt im Herzen des Kontinents, verfügt über eine moderne Verkehrsinfrastruktur, die die wichtigsten Städte der Region verbindet, Zugang zu Seehäfen, zahlreiche Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt sowie ein freundliches Geschäftsumfeld und staatliche Beihilfen. Die im Land tätigen Unternehmen, darunter auch Mandanten von Rödl & Partner, sind renommierte Exporteure von Industrieprodukten nach Mittel- und Osteuropa und in die EU.

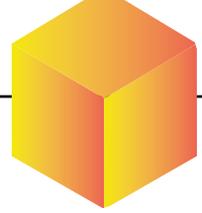


Auch interessant

Fachartikel: Polen als attraktiver Standort in Mittel- / Osteuropa

Im September 2022 hat die Europäische Kommission das Förderprogramm „Europäische Fonds für Moderne Wirtschaft 2021–2027“ genehmigt. Was bedeutet das für Polen als Investitionsstandort?

Das von Unternehmern lang erwartete Förderprogramm der EU aus dem Haushalt 2021 – 2027 wurde endlich gestartet. Dieses Beihilfeinstrument mit einem Gesamtbudget von ca. 7,9 Mrd. Euro wird Zuschüsse und teilweise rückzahlbare Mittel enthalten. Da ein erheblicher Teil der Wettbewerbe



für in Polen eingetragene Unternehmen vorgesehen ist, wird das FENG-Programm (poln. Fundusze Europejskie dla Nowoczesnej Gospodarki – EU-Fonds für Moderne Wirtschaft) für Investoren, die Entwicklungstätigkeiten in unserem Land in Erwägung ziehen, einen deutlichen Vorteil darstellen. Sie können mit nicht rückzahlbaren öffentlichen Mitteln rechnen – in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die im Rahmen der Wettbewerbe ausgewählten Projekte.

Das FENG-Programm wird vor allem die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie innovativen Projekten unterstützen, die die Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft verbessern. Die typischsten bezuschungsfähigen Projekte betreffen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, durch die neue oder deutlich verbesserte Produkte oder Dienstleistungen entstehen, die zumindest in Polen wettbewerbsfähig und innovativ sind. Die zweite Art der geförderten Projekte betrifft die Umsetzung von Innovationen in der Produktion. Ergänzend dazu wird man Zuschüsse für F&E-Infrastruktur, Internationalisierung, Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden, Digitalisierung oder die sog. grüne Wirtschaft erhalten können.

Zusätzlich zu diesen Formen der Förderung werden im FENG-Programm auch Zuschüsse für Geschäftskredite gewährt, die für Umweltprojekte aufgenommen werden, die zu einer höheren Energieeffizienz führen, sowie für Entwicklungsinvestitionen in neue Technologien, die zur Einführung neuer oder deutlich verbesserter Produkte oder Dienstleistungen beitragen.



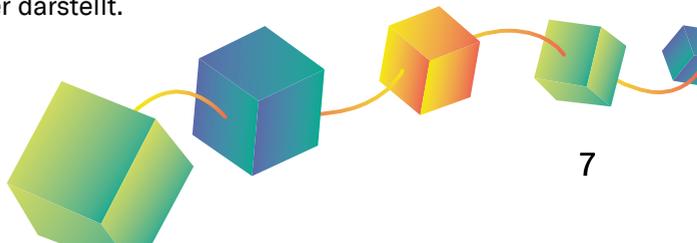
Näheres zum FENG-Programm

Fachartikel von Magdalena Skurowska

Nachhaltig gestaltete internationale Lieferketten gewinnen zunehmend an Bedeutung. Wie profitieren gerade Mittel- und Osteuropa von der Entwicklung?

In den Jahren 2020 bis 2021 stand der Markt vor großen Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie, die nicht nur den Lebensstil der Verbraucher weltweit, sondern auch die Weltwirtschaft beeinträchtigte und Schwachstellen in den globalen Lieferketten sowie die Notwendigkeit einer Modernisierung und Anpassung der Logistikverfahren aufdeckte. Der durch die russische Aggression verursachte Krieg in der Ukraine hat die Unsicherheit in Mittel- und Osteuropa noch erhöht. Gleichzeitig haben die effiziente Hilfe für Kriegsflüchtlinge und die Notwendigkeit einer sicheren und wirksamen Koordinierung der Unterstützung bei der Verteidigung gegen die Aggression gezeigt, dass Polen dank seiner zentralen Lage in Europa die Möglichkeit hat, seine Position als führender Logistikhub in Europa zu festigen.

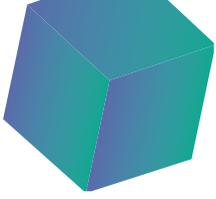
Ein unbestreitbarer Vorteil ist, dass die polnische Verkehrsinfrastruktur, die ein wichtiger Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) ist, ständig ausgebaut wird und umfangreiche Straßenverbindungen zu den meisten europäischen Hauptstädten bietet. Der Schnittpunkt zweier wichtiger Korridore, nämlich der A1 (Ostsee-Adria) und der A2 (Nordsee-Ostsee), hat die Attraktivität Polens ebenfalls erhöht. Die für das Jahr 2026 geplante Fertigstellung des polnischen Teils der Via Carpatia spielt auch eine Rolle. Langfristig wird die Strecke die Attraktivität Mittel- und Osteuropas als Investitionsstandort steigern. Das wird u.a. zu einem verstärkten Handel und Aufbau neuer, schneller und effizienter Lieferketten mit dem Südosten Europas führen. Polen hat auch die Möglichkeit, von der „Neuen Seidenstraße“ zu profitieren, die Europa mit China auf dem Schienenweg verbinden soll. Dank seiner zentralen Lage könnte es zu einem wichtigen europäischen Vertriebshub für chinesische Hersteller werden, was eine Chance für alle auf dem mitteleuropäischen Markt tätigen Hersteller darstellt.



Die zentrale Lage Polens in Europa bedeutet, dass zahlreiche Städte und Gemeinden in Westeuropa relativ leicht zu erreichen sind. Polen hat 13 internationale Flughäfen sowie 4 Seehäfen. Es scheint daher, dass die wichtigsten globalen Akteure in der Produktion langfristig eine Expansion in Europa, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, in Erwägung ziehen werden, um die mit problematischen Lieferketten verbundenen Risiken einzuschränken. Darüber hinaus ist in einigen Fällen zu beobachten, dass die Hersteller bereits zu einer Just-in-Case-Strategie übergegangen sind, die den üblichen Just-in-Time-Ansatz ersetzt. Das bedeutet, dass mehr Lagerraum benötigt wird und die Abhängigkeit von stark belasteten Lieferketten abnimmt. Infolgedessen werden die Lieferketten wahrscheinlich komplexer, kürzer, aber unterschiedlicher und nicht mehr von einzelnen Auftragnehmern abhängig sein. Diese potenziellen Nearshoring- und Reshoring-Bewegungen können den Sektor auf dem europäischen Kontinent und insbesondere in den MOE-Ländern zweifellos stärken.

Ein weiterer wichtiger Faktor, der die Zukunft des Transports und der Fertigung prägt, ist schließlich die Umweltfrage. Nachhaltigkeits- und ESG-Strategien haben einen großen Einfluss auf alle Bereiche der Fertigungsindustrie. In Verbindung mit den steigenden Energiekosten veranlasst es die Investoren dazu, nach umweltfreundlichen Lösungen für Immobilien und Lieferketten zu suchen, um den Weg zwischen Hersteller und Endverbraucher zu verkürzen. In diesem Zusammenhang scheint auch Polen immer attraktiver zu werden. Erstens verfügt es über zahlreiche Grundstücke und ist der sechstgrößte Markt für Gewerbeimmobilien in Europa. Der Bestand an Industrie- und Logistikflächen in Polen beläuft sich derzeit auf rund 25 Mio. m² und hat sich in den letzten fünf Jahren verdoppelt. Der Standard moderner bestehender Lagerhallen ermöglicht eine multifunktionale Nutzung von Vertriebsflächen, die z.B. problemlos in leichte Fertigung umgewandelt werden können. Zweitens





entwickelt sich der Sektor der Energie- und Kraftstoffherzeugung, auch aus erneuerbaren Quellen, in Polen dynamisch, und zwar sowohl bei Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Investitionen in Windparks in der Ostsee, Ausbau des LNG-Terminals in Swinemünde, der Gasleitung Baltic Pipe) als auch bei privaten Unternehmen.

Ein hoher Digitalisierungsgrad trägt zur Stabilität eines Standorts bei. Was empfehlen Sie Unternehmen, die den Digitalisierungsgrad erhöhen und Innovationen vorantreiben wollen?

Die Digitalisierung hat eine sehr breite Bedeutung und Anwendung. In den letzten Jahren beobachten wir große technologische Veränderungen nicht nur im Finanzbereich. Die Digitalisierung sollte kein Selbstzweck sein. Sie sollte unseren Bedürfnissen entsprechen und uns bei unserer täglichen Arbeit unterstützen. Am interessantesten ist die Entwicklung aller Werkzeuge, die die internen Abläufe in Unternehmen verfolgen. Diese Werkzeuge helfen den Unternehmen bei der Einhaltung der immer komplexeren und anspruchsvolleren Compliance-Verfahren. Darüber hinaus benötigen wir im Zeitalter der Fernarbeit oder während einer Dienstreise Lösungen, die mobil und von überall auf der Welt zugänglich sind.

Bei der Einführung verschiedener digitaler Lösungen ist zu beachten, dass es möglich sein muss, sie in kurzer Zeit an veränderte Erwartungen anzupassen.

Womit sollte man beginnen? Mit der Stabilisierung der realen Prozesse. Es lohnt sich, den Prozess zunächst so zu planen, wie er letztlich in der Wirklichkeit aussehen soll. Man muss seinen Zweck bestimmen – weshalb wird er eingeführt? Durch die richtige Gestaltung des Prozesses wird die chaotische Digitalisierung vermieden. So können die Kosten für die Einführung einer digitalen Lösung einfach gesenkt werden, und die späteren Nutzer können sich aktiver beteiligen.





Ziel der Einführung von Digitalisierung-Tools ist es, die Prozesse in Organisationen zu stabilisieren, Mitarbeiter von manuellen Tätigkeiten zu entlasten, Risiken, die mit der Abwesenheit von Mitarbeitern zusammenhängen, zu reduzieren, aber auch Informationen, die für das weitere Vorgehen notwendig sind, effektiv bereitzustellen.

Derzeit benötigen Manager, aber auch andere Empfänger bestimmte Informationen und zwar nicht nur just in time, sondern auch short in time. Aus diesem Grund sind die Qualität und die Effektivität der digitalen Lösungen im Bereich der Berichterstattung bei unseren Unternehmen so wichtig. Ein modernes, effizientes Berichtswesen ist daher eine wesentliche Voraussetzung für den langfristigen Erfolg des Unternehmens. So können Prozesse (auch aus der Ferne) überwacht, kontrolliert und schließlich optimiert werden. Insbesondere komplexe Prozesse und Dokumentationen können ausgelagert und standortunabhängig an die entsprechenden Experten übergeben werden (z.B. Business Process Outsourcing).

Bei Rödl & Partner setzen wir viele Werkzeuge ein, um unsere Arbeit zu optimieren. Einige davon stellen wir unseren Mandanten zur Verfügung, um sie bei der Optimierung ihrer internen Prozesse und bei der Entwicklung ihrer Organisationen zu unterstützen. Ein Beispiel für solche Werkzeuge ist der elektronische Umlauf für Einkaufsrechnungen, der die Verwaltung von Eingangsrechnungen innerhalb eines Unternehmens vereinfacht und sie in einem elektronischen Archiv sammelt, auf das jede befugte Person zugreifen kann. Ein weiteres Beispiel ist das Mitarbeiterportal, über das die Mitarbeiter unserer Mandanten u.a. Personalabrechnungen vornehmen, Gehaltsabrechnungen herunterladen oder Urlaubsanträge einreichen können. Darüber hinaus arbeiten wir daran, unseren Mandanten Finanzberichte in Power BI zur Verfügung zu stellen, um die finanzielle Situation des Unternehmens besser zu visualisieren.





Renata Kabas-Komorniczak

Renata Kabas-Komorniczak unterstützt Investoren bei der Organisation von Buchhaltungsabteilungen und globalen Shared Service Centers. Sie führt die Projekte zur Prozessbeschleunigung, Prozessveränderung, Digitalisierung, Compliance, Steuerplanung und zum Datenschutz.

Frau Kabas-Komorniczak ist Absolventin der Universität Warschau (Recht und Verwaltung) sowie des British Centre for European and English Law Studies und der American School of Law (University of Florida). Sie hat außerdem ein Doktorandenstudium in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen. Seit 2001 ist sie Mitglied der Landeskammer der Steuerberater in Polen.

Ihre Berufserfahrung sammelte sie in internationalen und polnischen Rechtsberatungs- und Steuerberatungskanzleien. Zu Rödl & Partner kam sie 2004; anfangs als Leiterin der BPO (Business Process Outsourcing) und Steuerdeklaration in Warschau.

Sie ist Autorin vieler Bücher / Veröffentlichungen über Steuerrecht und Sozialversicherungen. Sie war beteiligt an der Erstellung von Expertisen und Gutachten zum Steuerrecht für den Sejm der Republik Polen. Zudem war sie als Interim Finance Manager für Produktions- und IT-Gesellschaften aktiv und implementierte Finanzmodule von ERP-Systemen.

24. Forum Global

Von der Thementumfrage zum Vortragsprogramm

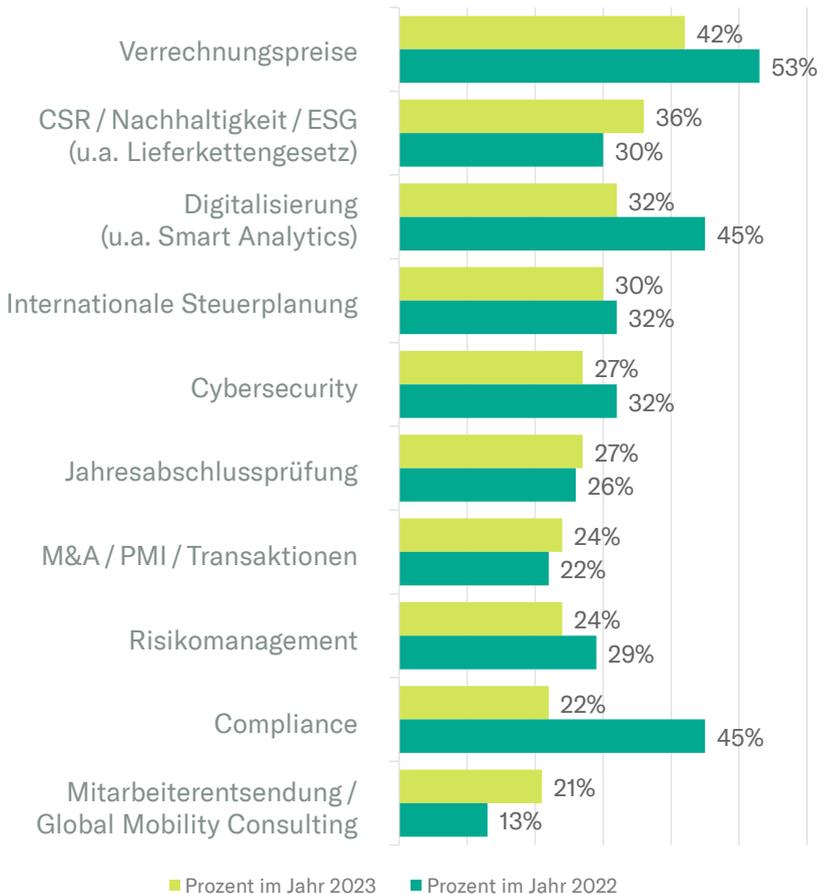
Die Thementumfrage zu unserer Außenwirtschaftsveranstaltung, dem 24. Forum Global, gab wie jedes Jahr wertvolle Initiativen über die Themen- und Regionen-Präferenzen unserer Mandanten. Auch 2023 erfreute sich die Umfrage reger Beteiligung: Fast 300 Personen haben teilgenommen; 91 Prozent davon arbeiteten in einem Unternehmen, das auch außerhalb des DACH-Raumes tätig ist.



Beliebteste Themen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten aus 25 Themen die für sie relevantesten und interessantesten Gebiete wählen. „Verrechnungspreise“ (42 Prozent), „CSR/Nachhaltigkeit/ESG“ (36 Prozent) und „Digitalisierung“ (u.a. Smart Analytics) (ebenfalls 32 Prozent) gehören zu den Top 3.

Ergebnisse der Themenumfrage 2023 im Vergleich zu 2022



Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) im internationalen Kontext

Die CO₂-Bepreisung hat weitreichende Implikationen für Unternehmen – Jetzt den Weg finden und navigieren

*Von Dr. Alexander Theusner und Chrysanthi Schmidt
Rödl & Partner Nürnberg*

Die Bepreisung von CO₂-Emissionen ist ein wesentlicher Bestandteil der Klimaschutzgesetzgebung. Der Kreis der von der CO₂-Regulierung erfassten Unternehmen wird größer. Unternehmen, die bestimmte Waren in die EU importieren, stehen an vorderster Front einer grundlegenden Veränderung: Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) gilt für Importeure von Produkten, wie Aluminium, Stahl, Düngemittel, elektrischer Energie, Zement, Eisen und in bestimmten Fällen auch Wasserstoff. Auch Unternehmen, die weiterverarbeitete Produkte (z.B. Metallprodukte, wie Schrauben und Bolzen) beziehen und deren Waren außerhalb der EU produziert werden, sind betroffen. In absehbarer Zeit werden diese Importe dem Carbon Border Adjustment Mechanism unterworfen sein, bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Strafen.

Was verbirgt sich hinter dem CBAM, wie wird dieser Mechanismus funktionieren und welche Maßnahmen sollten Unternehmen ergreifen, um sich darauf vorzubereiten? Wir geben Unternehmen einen Überblick über die neuen Regelungen.

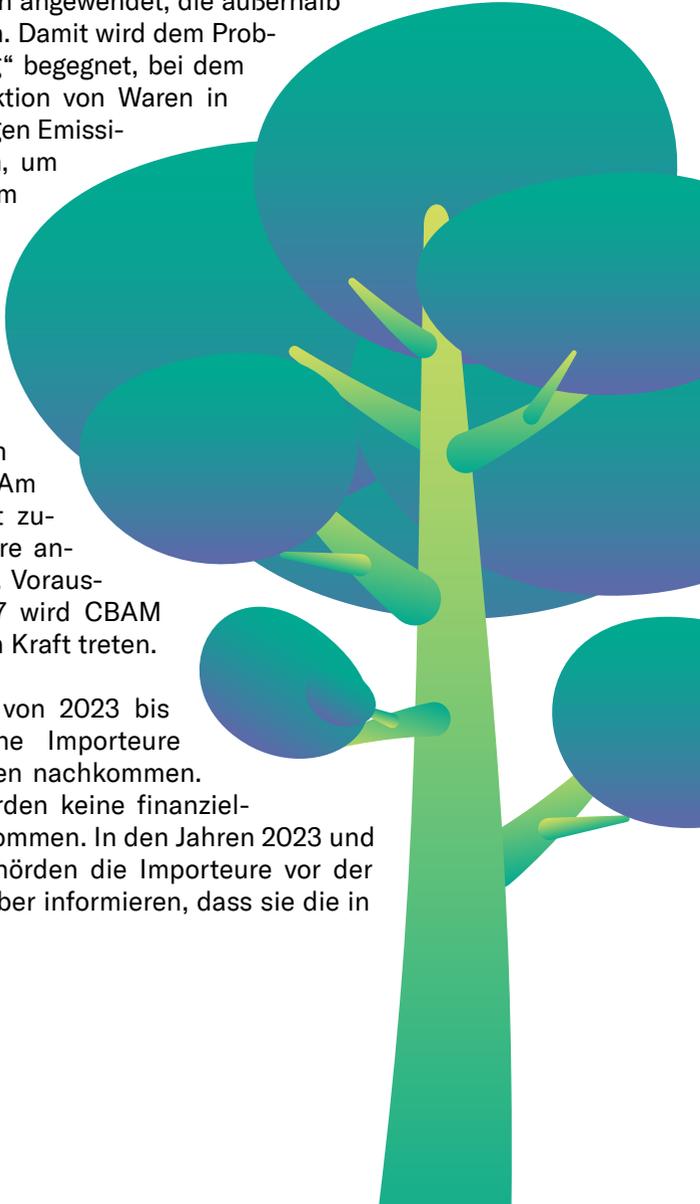


WAS DER CBAM IST UND WANN ER WIRKSAM WIRD

Der CBAM ist eine neuartige CO₂-Regulierung und eine Form der CO₂-Bepreisung. Der neue Mechanismus soll dazu beitragen, dass die EU im Kampf gegen den Klimawandel effektiver agiert. Während das bestehende EU-Emissionshandelssystem (ETS) für EU-Länder gilt, wird CBAM auf Waren angewendet, die außerhalb der EU hergestellt werden. Damit wird dem Problem der „CO₂-Verlagerung“ begegnet, bei dem Unternehmen die Produktion von Waren in Länder mit weniger strengen Emissionsvorschriften verlagern, um in erster Linie Kosten im Zusammenhang mit der CO₂-Bepreisung einzusparen.

Der neue CBAM-Mechanismus wird bereits – wenn auch in abgestufter Form – in diesem Jahr wirksam werden. Am 1. Oktober 2023 beginnt zunächst eine auf drei Jahre angelegte Übergangsphase. Voraussichtlich im Januar 2027 wird CBAM dann in vollem Umfang in Kraft treten.

In der Übergangsphase von 2023 bis 2026 müssen betroffene Importeure den CBAM-Meldepflichten nachkommen. Während dieser Zeit werden keine finanziellen Anpassungen vorgenommen. In den Jahren 2023 und 2024 werden die Zollbehörden die Importeure vor der Freigabe der Waren darüber informieren, dass sie die in



den Waren enthaltenen Emissionen am Ende des Quartals melden müssen. Im Jahr 2025 müssen sich Importeure dann als autorisierte CBAM-Deklaranten registrieren, bevor sie betroffene Waren importieren.

Eine Nichteinhaltung der Meldepflichten ist sanktioniert, wobei die Sanktionen von den nationalen Gesetzgebern bestimmt werden.

Ab 2027 müssen betroffene Unternehmen voraussichtlich die folgenden Schritte unternehmen:

- *Beantragung der Zulassung als autorisierter CBAM-Deklarant:*

Ein autorisierter CBAM-Deklarant ist eine Person, die registriert ist, um vom CBAM erfasste Waren in die EU zu importieren und die Melde- und Zertifikatskaufpflichten des CBAM erfüllen muss. Die Zollbehörden werden den Import von Waren durch eine andere Person als einem autorisierten CBAM-Deklaranten nicht zulassen. Ein autorisierter Deklarant kann mehr als einen Importeur vertreten. Die Deklaranten registrieren sich in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind. Ihr Status als autorisierter Deklarant wird von allen Mitgliedstaaten anerkannt.

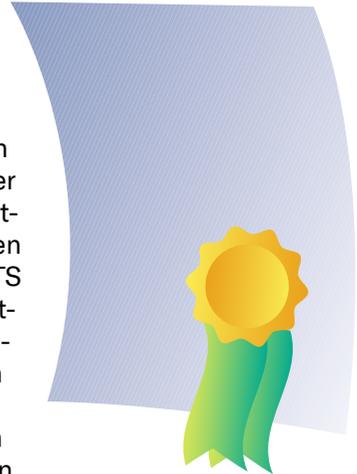
- *Erfüllung der CBAM-Meldepflichten:*

Am Ende eines jeden Quartals müssen autorisierte Deklaranten der Europäischen Kommission einen CBAM-Bericht mit Informationen über importierte Waren und deren Emissionen für das letzte Quartal vorlegen (spätestens einen Monat nach Ende des Quartals). Der Bericht muss Folgendes enthalten:

- Daten zur Identifizierung des autorisierten CBAM-Deklaranten: Name; CBAM-Kontonummer;
- Daten zu importierten Waren: Art und Menge jeder Art von Waren (in Megawattstunden für Strom und in Tonnen für andere Waren) pro Produktionsanlage; Herkunftsland; eingebettete Emissionen (direkt und indirekt, ausgedrückt in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, CO₂e);

- 
- Informationen über gezahlte CO₂-Preise (bei Import aus einem Drittland außerhalb der EU mit vergleichbaren CO₂-Preisen wie im EU-EHS). Ab 2027 werden sie einem Importeur ermöglichen, eine Verringerung der abgegebenen CBAM-Zertifikate geltend zu machen;
 - Ein Verifizierungsbericht (falls tatsächliche Emissionen gemeldet werden, anstatt Standardwerte zu verwenden).
- *CBAM-Zertifikate erwerben:*

Für jede Tonne direkter Treibhausgasemissionen aus der Produktion der Waren muss ein Zertifikat erworben werden. Der Preis für CBAM-Zertifikate entspricht dem durchschnittlichen Preis der Zertifikate des EU-ETS der Vorwoche und wird wöchentlich bekannt gegeben. Zertifikate können jederzeit erworben und im registrierten CBAM-Zertifikatskonto des autorisierten Deklaranten gespeichert werden.



Am Ende der Quartale müssen autorisierte Deklaranten sicherstellen, dass ihr Konto Zertifikate enthält, die mindestens 80 Prozent der Emissionen der im laufenden Kalenderjahr importierten Waren abdecken.

Der CBAM wird nur auf den Anteil der Emissionen angewendet, der nicht von kostenlosen EU-ETS-Zertifikaten profitiert, da sie von 2026 bis 2034 schrittweise abgeschafft werden.



Unternehmen können überschüssige Zertifikate (mit einer Gültigkeit von zwei Jahren) erwerben und eine begrenzte Anzahl im Rahmen eines jährlichen Ausgleichsprozesses weiterverkaufen. Während dieses Ausgleichsprozesses werden Unternehmen erworbene Zertifikate im Wert der gesamten gemeldeten Emissionen ihrer Importe im vergangenen Jahr abgeben (wenn sie nicht über genügend Zertifikate verfügen, müssen sie entsprechend mehr erwerben). Eine Strafe in Höhe der ETS-Strafen (zum heutigen Zeitpunkt sind das 100 Euro pro Tonne CO₂e) wird verhängt, wenn Importeure die erforderlichen Zertifikate nicht abgeben.

KÜNFTIG MEHR PRODUKTE DURCH CBAM ABGEDECKT

Es ist sehr wahrscheinlich, dass CBAM künftig weitere Waren mit hohem Risiko für „Carbon Leakage“ abdecken wird, wie beispielsweise Erdöl, organische Chemikalien, Kohle und Eisenerze.

AUSNAHMEN VOM CBAM

Warenimporte im Wert von weniger als 150 Euro pro Sendung sollen von der Regelung ausgenommen sein. Das CBAM wird keine Importe aus Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz erfassen, da diese Länder das EU-ETS übernehmen oder damit verknüpft sind. Auch Strommärkte, die durch Marktverknüpfung mit dem EU-Binnenmarkt integriert sind, werden von der Regelung ausgenommen sein.

VERBORGENE EMISSIONEN IN IMPORTEN AUFDECKEN

Bereit für die Umsetzung des CBAM? Kennen Sie Ihre Lieferanten in Bezug auf den CO₂-Ausstoß? Die Emissionen eines Produkts können zwischen verschiedenen Ländern und Produktionsstätten erheblich variieren. Unternehmen sollten in Bezug auf CBAM zumindest die folgenden Punkte klären:

- Verstehen, wie CBAM-Gewinne und -Verluste beeinflussen kann;
- Abschätzen, wie Standardwerte für die eigenen Produkte aussehen könnten;
- Niedrigere CO₂-Lieferanten zu identifizieren und mehrjährige Beschaffungsverträge abzuschließen;
- Wenn Lieferanten noch nicht ihren CO₂-Fußabdruck erfassen, sollten sie dazu bewegt werden, die Emissionen aus Produktion und indirektem Stromverbrauch zu messen, damit sie schon für 2023 tatsächliche Primärdaten liefern können. Obwohl es keine finanzielle Anpassung für die eingebetteten Emissionen von Importen bis zum Ende der Übergangszeit (voraussichtlich 2027) geben wird, gilt: je genauer die Daten sind, die die EU-Kommission vorher erhebt, desto fairer werden die Standardwerte wahrscheinlich sein.

2023 ist eine Chance – 2027 ist zu spät

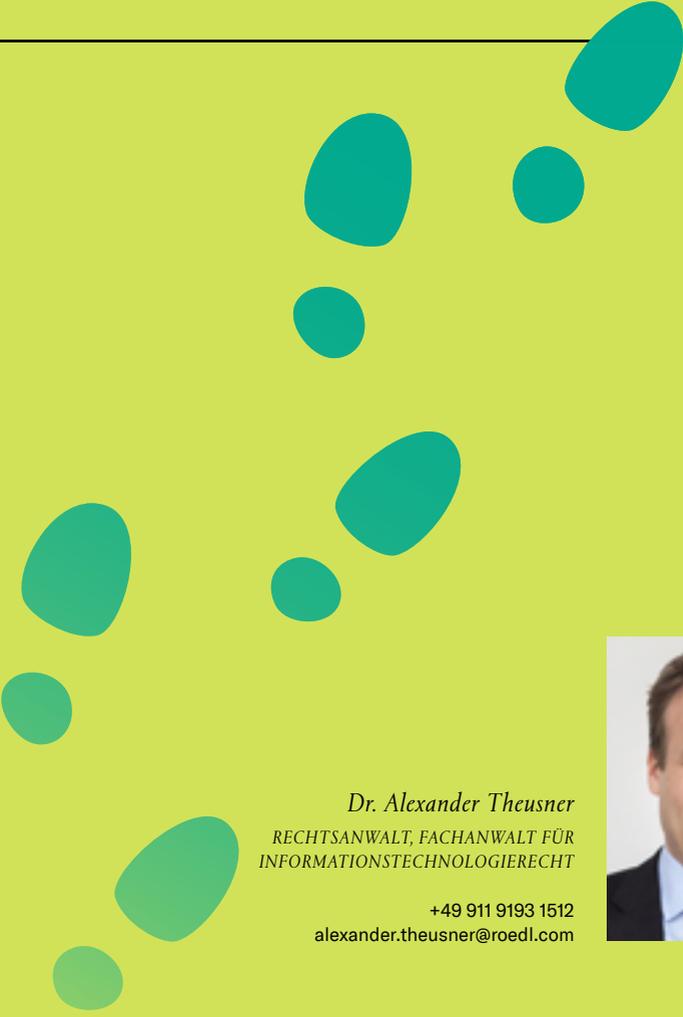
Unternehmen haben nur noch drei oder vier jährliche Prozesse vor sich, bevor CBAM voll zum Tragen kommt. Wenn Unternehmen jetzt ihre Angelegenheiten in Ordnung bringen, haben sie genug Zeit, um die CO₂-Bilanzierung und das Lieferantenengagement in ihre Prozesse zu integrieren und ihre Lieferketten auf die steigenden Kosten für CO₂ vorzubereiten.

*Erfahren Sie Näheres in unserer
Veranstaltung:*



ENERGY+ FORUM am 20. Juni 2023

Energie- und Umweltehem für den Mittelstand



Dr. Alexander Theusner
RECHTSANWALT, FACHANWALT FÜR
INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT

+49 911 9193 1512
alexander.theusner@roedl.com



Option der Relokation von Russlandgeschäften nach Kasachstan

*Von Michael Quiring, Helge Masannek und Helena Grützner
Rödl & Partner Almaty, Nürnberg und München*



Einige deutsche Unternehmen schauen sich seit Kriegsbeginn in der Ukraine nach anderen Märkten und neuen Investitions- und Produktionsstandorten um. Als Nachbar Russlands ist Kasachstan eines der Länder mit politischer und wirtschaftlicher Stabilität, das sein Geschäfts- und Investitionsklima fortlaufend verbessert. Das Land gewinnt mehr und mehr an Aufmerksamkeit von Investoren, die nicht nur Kasachstan selbst im Blick haben, sondern Chancen eruieren, von Kasachstan aus, den Nachbarmarkt in Usbekistan zu erschließen. Diese positive Tendenz dürfte sich in den kommenden Monaten und Jahren noch intensivieren. Hierbei spielen Maßnahmen der EU eine nicht unerhebliche Rolle.

Zu Beginn des Jahres ist Russland durch Beschluss der EU-Mitgliedsstaaten auf die Liste der so genannten nicht-kooperativen Staaten gesetzt worden. Die Aufnahme in diese Liste umfasst solche Staaten, die keinen hinreichenden Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen und keinen oder keinen fairen Wettbewerb betreiben. Die Aufnahme Russlands in diese „schwarze Liste“ bewirkt eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, erweiterte Quellensteuerpflichten, ein Dividendenfreistellungs- und Betriebsausgabenabzugsverbot sowie andere gesteigerte Mitwirkungs- und Anzeigepflichten. Die Mitgliedsstaaten der EU sind angehalten, steuerliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Einfluss auf die Steuerpolitik zu nehmen. Deutschland wird den Beschluss der EU-Mitgliedsstaaten durch das Steueroasen-Abwehrgesetz und die Steueroasen-Abwehrverordnung umsetzen.

Für deutsche Unternehmen, die in Russland weiterhin tätig sind, bedeutet das in der Praxis, dass ihre wirtschaftlichen Beziehungen mit Russland insgesamt unattraktiv werden. In der Praxis werden die beschlossenen Maßnahmen teilweise bereits am 1. Januar 2024 greifen, wobei vom Gesetzgeber die Gefahr einer Doppelbesteuerung in Kauf genommen wird. Deutsche Unternehmen haben hierbei nicht nur die Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers zu beachten. Sie müssen auch Maßnahmen des russischen Gesetzgebers vor Augen haben. Da derzeit die Zahlung von Gewinnausschüttungen in Russland auf maximal 10 Millionen Rubel (Stand 31. Mai 2023: circa 115.000 Euro) pro Monat beschränkt ist, können die Maßnahmen des Steueroasen-Abwehrgesetzes in Einzelfällen dazu führen, dass die nach Deutschland ausschüttbaren Gewinne gar nicht ausreichen werden, um die in Deutschland anfallende zusätzliche Steuerlast aufgrund der Hinzurechnungsbesteuerung abzudecken.



Auch interessant

Fachartikel von Helge Masannek und
Helena Grützner

In der Praxis stellt sich für deutsche Unternehmen die Frage nach alternativen Märkten in der Eurasischen Wirtschaftsregion. Kasachstan ist ein solcher Markt und hat sich seit Beginn des Ukrainekrieges stets neutral verhalten sowie diverse Male erklärt, dass es die russischen Kriegsbemühungen nicht unterstützen wird. Politische Stabilität sowie der Reichtum an Rohstoffen machen Kasachstan zu einem neuen Investitionshub in Zentralasien.

Die Mitgliedschaft von Kasachstan in der Eurasischen Wirtschaftsunion bietet deutschen Unternehmen zudem weitere Vorteile, unter anderem der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Eurasischen Wirtschaftsunion. Für russische Staatsbürger ist es nicht erforderlich, zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit eine kasachische Arbeitsgenehmigung zu erhalten. Demnach ist es unkompliziert für Arbeitnehmer deutscher Tochtergesellschaften in Russland mit russischer Staatsangehörigkeit zu einem dauerhaften Niederlassungsrecht in Kasachstan zu kommen.

Eine Relokation von russischen Mitarbeitenden aus Russland nach Kasachstan stellt sich nicht nur etwa aufgrund einer sozialen Verantwortung für langjährige Mitarbeitende. Unternehmen, die über Jahrzehnte erfolgreich in Russland ihre Produkte oder Dienstleistungen vertrieben haben, betrachten ihre russischen Mitarbeiter als eine unverzichtbare Personalressource, die beim Markteintritt essenziell ist. Das Produktwissen und das technische Know-how können auf einem neuen Markt nicht innerhalb von Monaten an das lokale Personal transferiert werden. Zudem ist in Kasachstan Russisch zweite Amtssprache und an den meisten Wirtschaftsstandorten in Kasachstan gilt neben Englisch auch Russisch als die „Lingua Franca“.

Aus Mitarbeitersicht ist zudem die günstige persönliche Einkommensbesteuerung in Höhe von 10 Prozent zu erwähnen. Russische Staatsbürger, die in Kasachstan angestellt werden, kommen aufgrund des Abkommens der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion an die Altersvorsorge. Sie können demnach in Kasachstan Rentenanwartschaften erwerben und haben Anspruch auf Rentenzahlungen aus dem kasachischen Rentenversicherungsfonds.

Es ist aber nicht nur der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der eine Relokation aus Russland nach Kasachstan attraktiv macht. Es sind auch weitere Umstände, die etwa einen Transfer von Assets von Russland nach Kasachstan ermöglichen. Kasachstan gilt aus russischer Sicht als ein sog. freundlicher Staat. Ausfuhrbeschränkungen gelten für Kasachstan nicht im selben Maße wie für die europäischen



Michael Quiring
RECHTSANWALT
PARTNER, NIEDERLASSUNGSLEITER KASACHSTAN

+7 727 3560 655
michael.quiring@roedl.com

Staaten. Der Aufbau respektive die Verlagerung eines Produktionsstandorts nach Kasachstan sind folglich grundsätzlich möglich und weniger aufwendiger. Der im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion (neben dem Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr) geltende Grundsatz der Zollfreiheit hat entsprechend weitere positive Effekte auf eine Verlagerung der Geschäftstätigkeit aus Russland nach Kasachstan.

Zum Schluss sei auf devisenrechtliche Aspekte in Kasachstan einzugehen. Das kasachische Devisenrecht sieht bei Auslandsüberweisungen – je nach Höhe der Überweisungen – Melde- und Genehmigungspflichten vor. Auch wenn es mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, stellen die soeben genannten Melde- und Genehmigungspflichten kein Hindernis für den Markteintritt dar. Der Grund für die Überwachung von Geldüberweisungen sind die strikten Anforderungen der kasachischen Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche.



Kasachstan ist sich der großen Chance bewusst, zu einem neuen Investitions- hub in Zentralasien zu werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass das Land sein Investitionsklima und die steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin verbessern wird.

E-Rechnung:

Willkommen in der neuen Umsatzsteuerwelt

*Von Dr. Heidi Friedrich-Vache und Skevi Licollari
Rödl & Partner München und Mailand*

Seit einigen Monaten nimmt das Thema E-Rechnung in Europa an Fahrt auf. Die EU-Kommission und mehrere EU-Mitgliedstaaten haben bereits konkrete Gesetzesvorschläge für verschiedene E-Rechnungsverpflichtungen und elektronischen Meldepflichten veröffentlicht. Deutschland beantragte im November 2022 bei der EU-Kommission die Genehmigung zur E-Rechnung im Meldesystem für innerstaatliche B2B-Umsätze. Seit April 2023 liegt ein Diskussionsvorschlag zur Umsetzung der E-Rechnung ab 1. Januar 2025 in Deutschland vor. Eingearbeitet werden sollen die Gesetzesänderungen v.a. zu § 14 UStG in dem für 2023 angekündigten „Steuerfairnessgesetz“.



In unserer global vernetzten und zunehmend digitalisierten Wirtschaft streben auch die Steuerverwaltungen nach Transparenz des gesamten Lieferprozesses und setzen dazu technologische Hilfsmittel ein, die den Umsatzsteuer meldeprozess automatisieren, von der elektronischen Rechnungsstellung bis hin zur digitalen Berichterstattung und elektronischen Buchführung. Die Entwicklung der eingesetzten Technologien ist in Bezug auf die Umsatzsteuer bahnbrechend und verändert die Art und Weise, wie Steuerpflichtige mit ihren Leistungsempfängern und der Finanzverwaltung interagieren.

Die Zukunft der Abrechnung über Umsätze in der EU

Als Vorreiter hat uns das innerhalb der EU Italien gezeigt mit seiner erfolgreichen Anwendung der E-Rechnung und einem zentralen Clearing-System. Die Rechnungsübermittlung erfolgt für innerstaatliche Umsätze im B2B- und B2C-Geschäft über einen Server der italienischen Finanzverwaltung. Zum einen ermöglicht sie eine genauere Berichterstattung, da digitale Daten leichter verarbeitet werden können als papierbasierte. Zum anderen können Finanzbehörden Daten schneller analysieren, um potenzielle Risiken zu erkennen und so vor allem Umsatzsteuerbetrug einzudämmen.

“ Für vier Millionen umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und mehr als zwei Milliarden Rechnungen pro Jahr in Italien wurde ein enormer digitaler Sprung erreicht und zugleich – auch wenn dazu natürlich ebenfalls zweifelnde Stimmen vorliegen – die Steuerhinterziehungsquote auf unter 20 Prozent gemindert, so ein Bericht über die unbeobachtete Wirtschaft und die Steuer- und Sozialversicherungshinterziehung aus dem Jahr 2021. Laut Umfrage des Digital B2b Observatory der School of Management des Politecnico di Milano hat die obligatorische elektronische Rechnungsstellung den Unternehmen einen weiteren Anstoß gegeben, sich für die Digitalisierung von Prozessen zu interessieren, insbesondere im Hinblick auf Lösungen der Künstlichen Intelligenz, die in Bereichen wie Planung, Beschaffung und Überwachung der Lieferkette eingesetzt werden.

Skevi Licollari, Rödl & Partner Mailand

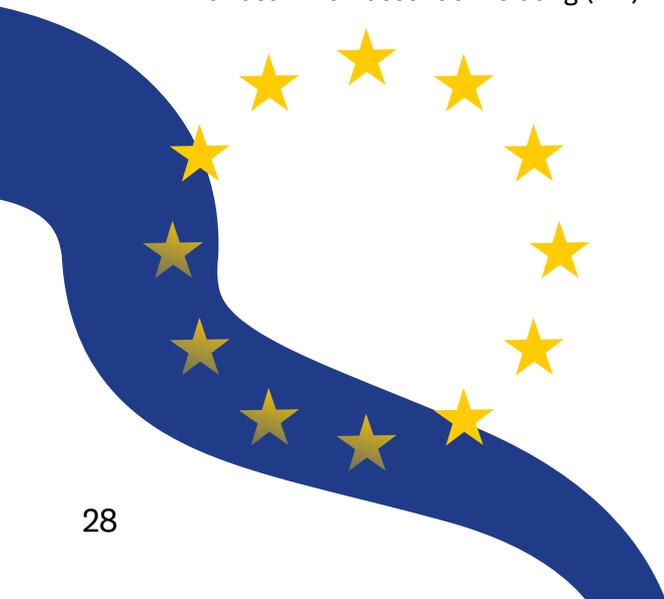
Nach den positiven Ergebnissen und der funktionierenden technischen Umsetzung und Handhabung in Italien wird das Thema enorm vorangetrieben. Zum einen direkt von der EU-Kommission für EU-grenzüberschreitende Umsätze, zum anderen auch für zunächst rein innerstaatliche Umsätze in den EU-Mitgliedstaaten.

EU-Pläne: Der Maßstab für nationale Vorhaben

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der MwStSystRL und der Verordnungen für die Initiative VAT in the Digital Age (ViDA), welcher am 8. Dezember 2022 veröffentlicht wurde, betrifft nur EU-grenzüberschreitende Transaktionen.

Für die Praxis wichtige Punkte sind:

- IBAN / Kontoidentifikation des Lieferers in der Rechnung, worauf die Zahlung gutgeschrieben wird
- Zahlungsziel (im Sinne Fälligkeit der Zahlung) in der Rechnung
- Die Rechnungsnummer der ursprünglichen Rechnung muss im Fall einer Rechnungsberichtigung angegeben werden
- Die Ausstellung von sog. Sammelrechnungen ist nicht mehr möglich
- Neue digitale Reporting-Verpflichtungen (DRR): Neben innergemeinschaftlichen Leistungen (ausgangsseitig, wie bisher in einer zusammenfassenden Meldung) umfassen sie auch die Meldung innergemeinschaftlicher Erwerbe (eingangsseitig).
- Die zusammenfassende Meldung (ZM) wird dafür abgeschafft.



Die Zeitpläne zur Umsetzung der EU-Pläne in den EU-Mitgliedstaaten stehen noch nicht fest. Im Vorschlag sind Zeitschienen für verschiedene Etappen, von Januar 2024 bis Januar 2028, erwähnt.

Status Quo in den EU-Mitgliedstaaten

Derzeit besteht ein Nebeneinander unterschiedlicher Systeme für digitale Meldepflichten und E-Invoicing in den EU-Mitgliedstaaten. Eine elektronische Rechnungsstellung mit zentralem Melde- / Clearingsystem an die italienische Finanzbehörde für alle innerstaatlichen Umsätze und bestimmte EU-Umsätze ist bisher nur in Italien gelebte Praxis.

Frankreich (mit Wahlrecht aus zentralem und dezentralem System mit öffentlichen Plattformen) und Polen mit dezentralem System (Clearance Modell KSeF) planen die Einführung für Umsätze im innerstaatlichen B2B-Geschäft ab Juli 2024.

Seit April 2023 liegt der Diskussionsvorschlag des BMF zu einer Gesetzesänderung mit Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze in Deutschland vor.

Derzeit vorgesehene Kernpunkte:

- E-Rechnung, basierend auf DIN EN 16931, für inländische B2B-Umsätze ab 1. Januar 2025
- Neustrukturierung der Rechnungsausstellungsverpflichtung im UStG
- Betroffene Umsätze oder Unternehmer (zur Diskussion gestellt): Gestaffelte Einführung zur zeitlich befristeten Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen, z.B. anhand der Unternehmensgröße, des Rechnungsbetrags oder der Unterscheidung nach Bezug von Rechnungen oder deren Ausstellung
- Nationale und EU-grenzüberschreitende B2B-Umsätze sollen in einem einheitlichen elektronischen System abgebildet werden. Der Rechnungsaustausch soll wahlweise über eine staatliche E-Rechnungs-Plattform oder über private E-Rechnungs-Plattformen, die die Anforderungen der Verwaltung zur sicheren Übermittlung erfüllen, erfolgen. Die E-Rechnungs-Plattform des Rechnungsausstellers führt Plausibilitätsprüfungen durch.



In Italien kennen wir dieses stufenweise Vorgehen, wie es Deutschland andenkt und wie es auch in Polen und Frankreich vorgesehen ist. So wurden und werden nach und nach Unternehmen und bestimmte Geschäftsvorfälle einbezogen, um nicht zu überfordern. Gleichwohl sind Zeiträume in den heutigen Datenmengen für große und mittlere Unternehmen eine Herausforderung.

Skevi Licollari, Rödl & Partner Mailand



Unsere Empfehlungen für die Praxis

Steuern und IT gehen Hand in Hand, weil E-Invoicing und digitale Meldepflichten die neuen Planken in der steuerlichen Compliance sind.

Für Umsetzungsprojekte empfiehlt sich:

- Abstimmung intern im Unternehmen zu den Demands (Tax, IT-umsatzsteuerrechtlich, IT-technisch)
- Länderevaluierungen mit einem Wissensmanagement ongoing und Prioritätensetzung
- Betroffenheitsanalysen zu Ländern, Geschäftsvorfällen, Zeitrahmen.

Wir bieten zu allen genannten Punkten, vom reinen Wissensmanagement hin zur umsatzsteuerlichen und IT-technischen Projektbegleitung und Zertifizierung unsere Unterstützung an.

ONE-INVOICE

Wir haben bereits eine Plattform ONE-INVOICE geschaffen zum aktuellen Stand in den EU-Mitgliedstaaten.

24. Forum Global am 29. Juni 2023

Dr. Heidi Friedrich Vache referiert um 10:00 Uhr: „Die E-Rechnung in der Umsatzsteuer: Der europäische und nationale Weg für ein elektronisches Meldesystem – Umsetzung in Deutschland, Frankreich, Italien und Polen und Herangehensweise in einem Projekt“



Auch interessant

Artikel „E-Rechnungspflicht in Europa:
Aktueller Stand in Polen“



Fachbrochüre „Umsatzsteuer in der EU: E-Invoicing
und Digital Reporting Requirements national und EU-
grenzüberschreitend“



Dr. Heidi Friedrich-Vache

DIPLOM-KAUFFRAU, STEUERBERATERIN
PARTNER

+49 89 9287 80 570
heidi.friedrich-vache@roedl.com

Matrixstrukturen

Steuerliche Fallstricke

*Von Dr. Susanne Kölbl
Rödl & Partner München*



International tätige Unternehmen stellen sich immer häufiger in Matrixstrukturen auf, um die Effizienz und Flexibilität zu fördern. In diesem Zusammenhang sind die steuerlichen Implikationen auf Ebene des Mitarbeitenden sowie auf Ebene des Unternehmens zu beachten. Es ist klar und eindeutig zu regeln, was der Matrixmanager darf, um steuerliche Risiken zu vermeiden bzw. zu minimieren.



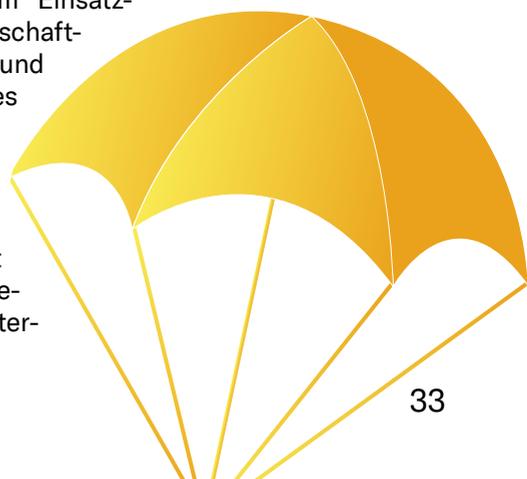
Bei Matrixstrukturen weicht die betriebswirtschaftliche Organisation von der rechtlichen Struktur eines Konzerns ab. Bei Matrixorganisationen können einzelne Funktionen (z.B. Produktion, Vertrieb, Finanzwesen) oder Geschäftsfelder (z.B. Regionen, Produkte, Projekte) über mehrere Unternehmen verteilt werden. Die meist zentral angestellten Matrixmanager treffen konzernweit Entscheidungen über die ihnen zugewiesenen Geschäftsfelder und / oder Funktionen. So greift z.B. der deutsche Manager eines Konzerns bei einer grenzüberschreitenden Matrixstruktur direkt in das operative Geschäft der italienischen oder kanadischen Tochtergesellschaft und in die Zuständigkeiten des lokalen Geschäftsführers ein.

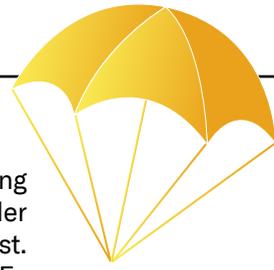
Steuerliche Herausforderungen

Matrixstrukturen stellen die Konzernsteuerabteilungen und / oder deren Steuerberater vor Herausforderungen bezüglich der steuerlichen Beurteilung des Sachverhalts. Neben lohnsteuerlichen Themen auf Ebene des Mitarbeitenden treten auf Ebene des Unternehmens nicht selten Fragen im Zusammenhang mit der Begründung von Betriebsstätten, dem Ort der Geschäftsleitung sowie Funktionsverlagerungsrisiken auf.

Besonderheiten beim Mitarbeitenden

Beim grenzüberschreitenden Einsatz des Matrixmanagers muss geprüft werden, welches Unternehmen als Arbeitgeber i. S. d. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und damit als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen ist. So kann eine (ggf. anteilige) Kostentragung im Einsatzland zur Annahme des wirtschaftlichen Arbeitgebers führen und somit zur Verpflichtung des Lohnsteuerabzugs. Für die Beurteilung, in welchem Unternehmen ein Mitarbeitender angestellt ist bzw. sein Gehalt erhält, ist entscheidend, ob die Betriebsausgaben beim Unter-





nehmen verbleiben können oder ob nicht eine Weiterbelastung an ein anderes Unternehmen der Gruppe erfolgen muss, da der Mitarbeiter eigentlich in dessen Organisation eingegliedert ist. Dazu ist die Tätigkeit des Mitarbeiters umfassend zu werten. Es ist zu beachten, dass der Mitarbeiter ggf. eine Steuererklärung in einem weiteren als seinem Wohnsitzstaat abgeben muss.

Fallstrick Betriebsstätte

Die Tätigkeit des Matrixmanagers kann im Ausland ungewollt zur Begründung einer bzw. mehrerer Betriebsstätten (Geschäftsleitungs-, Vertreter- oder Dienstleistungsbetriebsstätten) führen. Trifft der Geschäftsführer einer deutschen Muttergesellschaft in seinem Homeoffice in Schweden Geschäftsführerentscheidungen, besteht das Risiko der Begründung einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte in Schweden. Bahnt der Vertriebsmitarbeiter im Ausland Vertragsabschlüsse mit Kunden an oder unterschreibt er sogar, liegt eine Vertreterbetriebsstätte vor. Aber auch ein in Deutschland wohnender Geschäftsführer einer ausländischen Gesellschaft kann für diese Gesellschaft in Deutschland eine Vertreterbetriebsstätte begründen (vgl. BFH vom 23.10.2018, I R 54/16, BStBl II 2019, 365). Auch wenn die Gewinnzuordnung zur Betriebsstätte ggf. eher gering ausfallen kann, ist dennoch der administrative Aufwand, um „tax compliant“ zu sein, nicht zu unterschätzen. Es ist daher klar und eindeutig im Voraus zu regeln, was der Matrixmanager im Ausland machen darf und was nicht.

Fallstrick Ort der Geschäftsleitung

Matrixmanager, die im Ausland ihren Wohnsitz haben und dort angestellt sind, aber auch für inländische Konzerngesellschaften tätig werden, begründen im Extremfall das Risiko einer Verlagerung des Ortes der geschäftlichen Oberleitung dieser inländischen Konzerngesellschaften in den ausländischen Tätigkeitsstaat. Die inländische Gesellschaft wäre dadurch im Ausland unbeschränkt bzw. zumindest beschränkt steuerpflichtig. Das kann zur Folge haben, dass die-



se Gesellschaften nicht mehr in bestehende ertragsteuerliche Organschaften in Deutschland eingegliedert werden könnten, da kein inländischer Ort der Geschäftsleitung besteht. Des Weiteren kann es zu einer Entstrickungsbesteuerung kommen, soweit Wirtschaftsgüter nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte zugerechnet werden können (§ 12 Abs. 1 KStG, § 4 Abs. 1 S. 3 EStG).

Fallstrick Funktionsverlagerung

Die Neuordnung von Abteilungen (z.B. F&E) oder Versetzungen zu einem neuen (Matrix-)Führungsteam im Ausland oder ähnliche Reorganisationen können zu einer steuerlichen Entstrickung von stillen Reserven im Rahmen einer Funktionsverlagerung führen. Die daraus resultierende Steuerbelastung kann erheblich sein.

Fazit

So sinnvoll Matrixstrukturen sein können, um Effizienzen zu steigern und die Flexibilität zu fördern, umso herausfordernder können die steuerlichen Implikationen sein. Das bedeutet nicht, dass Matrixstrukturen vermieden werden sollten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Steuerabteilung und / oder der Steuerberater frühzeitig mit-eingebunden wird, um steuerliche Fallstricke zu vermeiden.

Dr. Susanne Kölbl
STEUERBERTATERIN
PARTNER

+49 89 9287 80 553
susanne.koelbl@roedl.com



24. Forum Global am 29. Juni 2023

Dr. Susanne Kölbl referiert mit Helge Masanek um 16:30 Uhr: „Steueroasenabwehrgesetze: Gestaltungsbedarf bei Geschäftstätigkeiten u.a. in nicht-kooperativen Staaten (z.B. Russland)“

A1 Bescheinigungen

Mitarbeitereinsätze (EU, EWR, und Schweiz)

Von Carina Schobert
Rödl & Partner Nürnberg

Innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz ist eine sorgfältige Prüfung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei grenzüberschreitenden Mitarbeitereinsätzen unumgänglich. Neben der Beachtung nationaler entsenderichtlinienbedingter Melde- und Registrierungspflichten liegt der Fokus seit jeher auf der Vorlage einer A1 Bescheinigung, die nachweist, welches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Die Bescheinigung ist unabhängig von Art und Dauer der Auslandstätigkeit zu beantragen und vom Expat mitzuführen. Je nach Einsatzland können bei Nichtvorlage der A1 Bescheinigung empfindliche Strafen drohen.

Die A1 Bescheinigung

Als Nachweis der anwendbaren Rechtsvorschriften dient die A1 Bescheinigung, die der Mitarbeiter bereits zum Zeitpunkt des Grenzübertritts mit sich führen sollte. Gerade auf Grund immer strengerer Kont-

rollen in den Mitgliedstaaten (insb. AT, FR, CH), ist es unverzichtbar, sich vor dem Auslandseinsatz mit der Thematik A1 Bescheinigung als Arbeitgeber rechtzeitig auseinanderzusetzen und notwendige Schritte zu veranlassen. Teilweise werden Bedeutung und Notwendigkeit der A1 Bescheinigung immer noch unterschätzt. Die A1 Bescheinigung ist der verbindliche Nachweis für die anwendbaren Sozialvorschriften



Innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz gilt bei grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen im Grundsatz das sog. „Territorialitätsprinzip“ (auch als Beschäftigungslandprinzip bekannt). Danach verlagert sich das anwendbare Sozialversicherungsrecht grundsätzlich in das Land, in welchem der Mitarbeiter seine Arbeitsleistung physisch erbringen wird (Einsatzland). Um das zu vermeiden, koordiniert die Verordnung (EG) 883/2004 das anwendbare Sozialversicherungsrecht.

innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz. Ist das anwendbare Recht festgelegt, ist im Umkehrschluss ausgeschlossen, dass die Sozialvorschriften der anderen Mitgliedstaaten Anwendung finden und Beitragspflichten in anderen Mitgliedstaaten bestehen. Wenn kein Nachweis geführt werden kann, ist es durchaus möglich, dass der Arbeitgeber zur zusätzlichen Zahlung im Einsatzstaat herangezogen werden kann.

Verordnung (EG) 883/2004

Bei der Prüfung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts und der Ausstellung der A1 Bescheinigung wird unterschieden, ob im Einzelfall eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip nach Art.

12 der VO (EG) 883 / 2004 (Entsendung), ob eine gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten nach Art. 13 oder ob ein Ausnahmetatbestand nach Art. 16 vorliegt. Um den Verbleib im heimischen System sicherzustellen, ist bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen eine entsprechende A1 Bescheinigung zu beantragen. Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung der A1 Bescheinigungen richtet sich danach, ob die Voraussetzungen einer Entsendung (Art. 12) oder einer gewöhnlichen Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten (Art. 13) vorliegen. Bei einer Entsendung richtet sich die Zuständigkeit insbesondere danach, wie der Mitarbeiter krankenversichert ist. Bei Art. 13 hingegen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnmitgliedstaat des betroffenen Mitarbeiters (zuständiger Träger in Deutschland ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, DVKA). Auch im Hinblick auf die Ausstellungsdauer ist bei beiden Varianten zu unterscheiden: Die Entsendung darf verordnungsrechtlich nur max. 24 Monate dauern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 13 hingegen kann der betroffene Mitarbeiter grundsätzlich dauerhaft regelmäßig in mehreren Mitgliedstaaten tätig sein. Dennoch wird eine A1 Bescheinigung in der Regel befristet (bis zu fünf Jahren) ausgestellt werden. Eine Verlängerung ist jedoch möglich.

Die Bescheinigung legt für die beteiligten Staaten verbindlich fest, welches Sozialversicherungsrecht im konkreten Fall anwendbar ist. Sie sind an diese Entscheidung gebunden.

Notwendigkeit der A1 Bescheinigung

derkehrende Frage, ob bei nur kurzen Auslandsätzen (z.B. von nur wenigen Tagen oder Stunden) auf eine A1 Bescheinigung verzichtet werden kann, ist nach wie vor, wie folgt, zu beantworten: Auch wenn der Einsatz nur von kurzer Dauer ist (kurzes Meeting, Seminar, Kundenbesuch, etc.) ist die

Zum Teil besteht in der Praxis die Auffassung, dass die Beantragung einer A1 Bescheinigung einer „Mindestaufenthaltsgrenze“ des Mitarbeiters im Ausland unterliegt. Die immer wiederkehrende Frage, ob bei nur kurzen Auslandsätzen (z.B. von nur wenigen Tagen oder Stunden) auf eine A1 Bescheinigung verzichtet werden kann, ist nach wie vor, wie folgt, zu beantworten: Auch wenn der Einsatz nur von kurzer Dauer ist (kurzes Meeting, Seminar, Kundenbesuch, etc.) ist die Vorlage der Bescheinigung notwendig – sprich zum Zeitpunkt des Grenzübertritts. Ebenso liefert die Verordnung keine Definition dazu, ab welchem zeitlichen Rahmen eine A1 Bescheinigung notwendig ist.

Hintergrund für die EU-weit strenge Handhabe ist vor allem die Absicht, Lohndumping und Schwarzarbeit zu vermeiden.

Einen Umbruch hat der A1-Antragsprozess Mitte 2019 insofern erfahren, dass Anträge u.a. für kurzfristig geplante Dienstreisen elektronisch mithilfe systemgeprüfter Abrechnungsprogramme oder alternativ über sv.net als maschineller Ausfüllhilfe zu stellen sind. Ein Antrag in Papierform ist nur noch



vereinzelt zulässig. Eine Neuerung ist ab dem 1. Januar 2024 für Grenzgänger vorgesehen: So soll auch für sie ein elektronisches Antragsverfahren möglich sein, für den Fall, dass im Wohnsitzstaat ein Nachweis über das anwendbare Recht des Tätigkeitsstaats benötigt wird.

Trotz der Umstellung auf das elektronische Antragsverfahren ist es weiterhin gerade für kurzfristig anberaumte Dienstreisen oftmals nicht möglich, rechtzeitig eine A1 Bescheinigung zu erhalten. In solchen Fällen reicht es jedoch grundsätzlich aus, einen Nachweis der Antragstellung mitzuführen und die ausgestellte A1 Bescheinigung nachzureichen.

Es ist davon auszugehen, dass sich an diesem A1-Prozess in naher Zukunft nichts ändern wird. So war jüngst im EU-Parlament und der EU-Kommission über eine Abschaffung der Antragspflicht bei Dienstreisen von nur kurzer Dauer oder für bestimmte Zwecke diskutiert worden. Jedoch wurde die Abschaffung der A1-Pflicht insoweit letztlich abgelehnt.

FAZIT:

Auch wenn sich gerade große Unternehmen durch die A1-Pflicht z.T. mit einem enormen administrativen Aufwand bei nur kurzen Dienstreisen konfrontiert sehen, bleibt weiterhin zu empfehlen, dem Mitarbeiter zum Beginn jeder Auslandstätigkeit eine entsprechende A1 Bescheinigung (oder zumindest den Nachweis der Antragstellung) auszuhändigen, um unliebsame Folgen zu vermeiden.





Checkliste:

- Prüfung des anwendbaren Rechts gemäß der VO (EG) 883 / 2004 vor jedem Mitarbeiterereinsatz unabhängig von Einsatzzweck und Dauer
- Rechtzeitige Beantragung einer A1 Bescheinigung
- Aushändigung Kopie A1 Bescheinigung an den Mitarbeiter
- Hinterlegung A1 Bescheinigung in Lohnabrechnungsunterlagen



Carina Schobert
RECHTSANWÄLTIN

+49 911 9193 1131
carina.schobert@roedl.com

Quellensteuern Indien

Verdopplung der Steuersätze

*Von Tillmann Ruppert
Rödl & Partner Nürnberg*



Unternehmen, die Dienstleistungen oder Lizenzen nach Indien in Rechnung stellen, kennen das Problem: Vom Rechnungsbetrag werden 10 Prozent Quellensteuern einbehalten. Von abgerechneten 100 Euro kommen auf dem deutschen Bankkonto nur 90 Euro an. Die Steuer lässt sich in Deutschland kaum anrechnen, vor allem für Körperschaften ist sie ein Kostenfaktor. Nun wurden zum 1. April 2023 zudem die Quellensteuersätze nach indischem Recht von 10 Prozent auf 20 Prozent verdoppelt. Zusätzlich fragen indische Kunden nach Unterlagen, ohne die sie noch höhere Steuern einbehalten müssten.

Indien ist eines der wenigen Länder, die eine Quellensteuer auf Vergütungen für technische Dienstleistungen erheben und das nach den meisten seiner Doppelbesteuerungsabkommen – darunter ebenfalls das DBA Deutschland-Indien – auch dürfen. Ferner ist der Begriff der Vergütungen für technische Dienstleistungen im nationalen indischen Recht wie im DBA Deutschland-Indien denkbar weit gefasst ist. Beide Normen definieren ihn als Vergütungen für Dienstleistungen auf den Gebieten der „Geschäftsleitung“, der „Technik“ oder der „Beratung“; nicht von Relevanz ist der Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird (Indien / Deutschland / Drittland).

Allerdings erlaubt das DBA Deutschland-Indien nur eine Besteuerung der Vergütungen in Höhe von maximal 10,0 Prozent. Trotzdem können deutsche Unternehmen die Steuererhöhung auf 20 Prozent (effektiv ca. 22 Prozent) nicht so einfach ignorieren. Zum einen müssen sie ihre steuerliche Ansässigkeit nachweisen, wenn sie sich auf den Schutz des DBAs berufen. Für deutsche Personengesellschaften ist das schwierig – denn ihre Einkünfte werden in Deutschland nur auf Ebene ihrer Anteilseigner besteuert. Diese „Transparenz“ der Personengesellschaft ist für die Frage der sogenannten Abkommensberechtigung relevant. Hinsichtlich Zugeständnisse für Anteilseigner der Personenunternehmen gibt es in Indien aber keine gesicherte Rechtsauffassung. Die indische Finanzverwaltung nimmt jedoch eine zunehmend ablehnende Haltung ein, wenn es darum geht, Personengesellschaften oder ihren Anteilseignern eine Abkommensberechtigung zuzugestehen.



Auch interessant

Die zunehmende Bedeutung des Abkommenschutzes deutscher Personengesellschaften in Indien

Zudem stehen praktische Probleme einer Lösung entgegen: So stellt die Personengesellschaft die Rechnung aus und Steuern werden technisch immer auf den Aussteller der Rechnung abgeführt. Die Zahlung der Quellensteuern für Anteilseigner ist nicht vorgesehen / bekannt.

Ferner verlangt das indische Recht von allen Unternehmen, die sich auf für sie günstige DBAs berufen, die Abgabe einer Steuererklärung. Hat der Entrichtungspflichtigen (der indische Kunde) bereits ausreichend Quellensteuern abgeführt, ist die Steuererklärung nur eine Mitteilung der ge-

tätigten Umsätze und der abgeführten Steuern. Eine Steuerschuld besteht in diesem Fall nicht mehr. Die Erklärung dient dann nur der Information der Finanzverwaltung. Bislang lagen die nationalen und die abkommensrechtlich zulässigen Sätze nahe beieinander: ca. 11 Prozent nach Income Tax Act und eben 10,0 Prozent nach DBA. Da die Differenz jetzt mehr als das Doppelte der indischen Steuer beträgt, gehen wir davon aus, dass die indische Finanzverwaltung das Thema der Steuerdeklaration enger nachverfolgen wird – vor allem bei Personengesellschaften.

Neben der Steuererhöhung beschäftigt deutsche Unternehmen derzeit ein formales Thema. Die zum Nachweis der Abkommensberechtigung notwendige Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Unternehmens ist zusammen mit einem zugehörigen Formblatt (Form 10F) nunmehr digital einzureichen. Hierzu ist eine Steuerregistrierung in Indien erforderlich (man benötigt sie auch zur Abgabe der Steuererklärung).

Aktuell empfiehlt sich daher folgendes Vorgehen

1. Angebotsphase

Erhöhen Sie wenn möglich den Preis quellensteuerpflichtiger Leistungen um ca. 11 Prozent. Vereinbaren Sie keine Steuerklausel im Sinne einer Steuerübernahme, sie führt nur zu Diskussionen.

2. Registrierungen und Dokumente (vor Rechnungsstellung)

- Registrieren Sie Ihr Unternehmen für einkommensteuerliche Zwecke (Permanent Account Number / „PAN“).
- Holen Sie eine Ansässigkeitsbescheinigung bei der deutschen Finanzverwaltung ein. Reichen Sie die Bescheinigung mit der Form 10F digital ein.
- Teilen Sie dem Kunden PAN, Ansässigkeitsbescheinigung und Form 10F mit.



- Verlangt der Kunde eine Bestätigung, dass Sie keine ertragsteuerliche Betriebsstätte oder sog. „Significant Economic Presence“ in Indien haben, schränken Sie diese Erklärung ein. Machen Sie klar, dass Ihre Erklärung auf Ihrer Rechtsauffassung beruht und dass Sie nur den aktuellen Stand wiedergeben. Hintergrund: Haben Sie eine Betriebsstätte (z.B. aufgrund einer Montage) in Indien, ändert sich die Besteuerung hin zu einer Gewinnbesteuerung und die Quellensteuer steigt (als Steuervorauszahlung) auf ca. 43 Prozent. Stellen Sie die Bestätigung inkorrekt aus und behält der Kunde zu wenig Quellensteuer ein, droht ihm ein erheblicher Steuerschaden. Ihre Bestätigung gibt ihm die Möglichkeit, diesen Schaden zivilrechtlich bei Ihnen geltend zu machen.

3. Steuererklärung

Denken Sie an die Abgabe der Steuererklärung in Indien und bringen Sie die Steuern in Deutschland zur Anrechnung (ggf. ist die Behandlung als Betriebsausgabe günstiger).

Fazit

Die Verdopplung der Steuersätze in Indien ändert die Steuerlasten deutscher Unternehmen in Indien nicht wesentlich. Für Personengesellschaften erhöht sie jedoch das Steuerisiko. Deutsche Unternehmen mit quellensteuerpflichtigen Umsätzen in Indien werden eine Steuerregistrierung in Indien kaum mehr vermeiden können.



Tillmann Ruppert

RECHTSANWALT
PARTNER

+49 911 9193 3125
tillmann.ruppert@roedl.com

Daten als strategischer Kompass

Wie qualifizierte Daten die Steuerung internationaler Unternehmensverbände fördern

Von Jens Hinkelmann
Rödl Consulting GmbH

Eine erfolgreiche Internationalisierung setzt eine tiefe Kenntnis der eigenen Wertschöpfungsprozesse voraus. Zudem werden Unternehmen dabei häufig mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Äußere Einflüsse, wie der Fachkräftemangel oder lokale Gegebenheiten werden zum Teil unterschätzt. Einheitliche, saubere Datenstrukturen und homogene Prozesse können dazu beitragen, trotz länderspezifischer Unterschiede eine hohe Flexibilität und schnelle Anpassbarkeit zu gewährleisten.





Jens Hinkelmann

LEITER GESCHÄFTSFELD UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG
PARTNER

+49 162 2854947

jens.hinkelmann@roedl-consulting.com



Ob eine saubere Datenstruktur ausreicht, um Prozesse adäquat zu erfassen, oder die Digitalisierung mit Hilfe eines ERP (Enterprise Resource Planning)-Systems unumgänglich sein wird – in beiden Fällen sind das A und O einer erfolgreichen Internationalisierung eine sorgfältige Planung und eine klare Strategie.

DIE PLANUNG – PROZESSOPTIMIERUNG DURCH DATENSTRUKTUR

Für die Planung und zur Erarbeitung einer klaren Strategie benötigen die Unternehmen eine tiefe Kenntnis ihrer Wertschöpfungsprozesse, sowie Methoden und Werkzeuge sie ständig zu hinterfragen und zu verbessern. Business Process Management (BPM) dient als effektives Werkzeug, das sich mit der Optimierung und Automatisierung von Geschäftsprozessen befasst. BPM umfasst die Identifikation, Analyse, Gestaltung, Implementierung, Überwachung und kontinuierliche Verbesserung von Geschäftsprozessen. Neben der Steigerung von Effizienz und Effektivität, stehen die Flexibilität und schnelle Anpassbarkeit von Geschäftsprozessen im Fokus. Eine hohe Flexibilität ermöglicht es einem Unternehmen, schnell auf Veränderungen zu reagieren und sich an neue Marktbedingungen anzupassen. Eine länderübergreifende Optimierung und Harmonisierung von Geschäftsprozessen erfordert zudem die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten. Dabei hilft BPM und dient als Schlüsselkompetenz für den Aufbau von Unternehmensstrukturen, die dann mit Hilfe von ERP-Systemen abgebildet werden können.

DIE ÜBERSETZUNG – INTEGRATION IN APPLIKATION

Um qualifizierte Daten transparent zugänglich zu machen, ist ein ERP System ein derzeit noch unverzichtbarer Bestandteil der IT Enterprise Architektur. Durch die Verknüpfung der wesentlichen Geschäftsprozesse schafft das ERP-System die Grundlage für eine frühzeitige und präzise Steuerung länderübergreifender Geschäftsaktivitäten. Global ausgerichtete ERP-Systeme wie Microsoft Dynamics 365 oder SAP S/4HANA gelten als Erfolgsfaktor für eine internationale Prozessstruktur und dienen als Prozessbeschleuniger. Das Ziel, eine einheitliche Datenstruktur und möglichst homogene Prozesse trotz länderspezifischer Unterschiede zu erreichen, steht dabei im Vordergrund. Nur so können alle Systeme international weitestgehend synchronisiert und die Geschäftsprozesse aufeinander abgestimmt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist oft ein größeres Transformationsprojekt nötig. Hier gilt es, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubeziehen. Der Wandel innerhalb des Unternehmens fordert ein aktives Change Management, speziell unter Berücksichtigung von sich verändernden Tätigkeiten, länderübergreifenden Aktivitäten und Abstimmungen, insbesondere auch die Berücksichtigung verschiedener kultureller Aspekte.

DER ANTRIEB – RESSOURCENMANGEL

Um die im ERP-System erfassten und gesammelten Daten qualifiziert auszuwerten und dadurch entsprechende Entscheidungen ableiten zu können, spielt neben der Datenqualität und deren richtiger Verknüpfung, auch die entsprechende fachliche Kompetenz und Verfügbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine entscheidende Rolle. Der zielgerichtete und möglichst effiziente Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedingt transparente Prozesse und einen hochagilen Datenzugriff. Nur wenn Abläufe digital und in Echtzeit abgebildet werden, können international aufgestellte Teams effizient agieren. Der Fachkräftemangel ist jedoch in aller Munde und beeinträchtigt Unternehmen zunehmend in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und damit in ihrem Wachstum. Zwar können Unternehmen durch die Globalisierung von einer grö-



Bereit Vielfalt an Talenten profitieren, indem sie sich über geographische Grenzen hinweg setzen, dennoch ist der akute Mangel an Fachkräften nicht gänzlich kompensierbar. Daher zielen Unternehmen darauf ab, Prozesse zu verschlanken und zugleich die Produktivität durch Automatisierung zu steigern. Indem manuelle Tätigkeiten innerhalb eines Unternehmens automatisiert werden, schaffen diese Unternehmen Kapazitäten sich verstärkt um wertschöpfende Tätigkeiten zu kümmern. Die Verschiebung erfordert eine Veränderung der Anforderungen an die vorhandenen Kolleginnen und Kollegen – ein Wandel vom Ausführender zum Gestalter.

DATEN – DER SCHLÜSSEL QUALIFIZIERTER ENTSCHEIDUNGEN

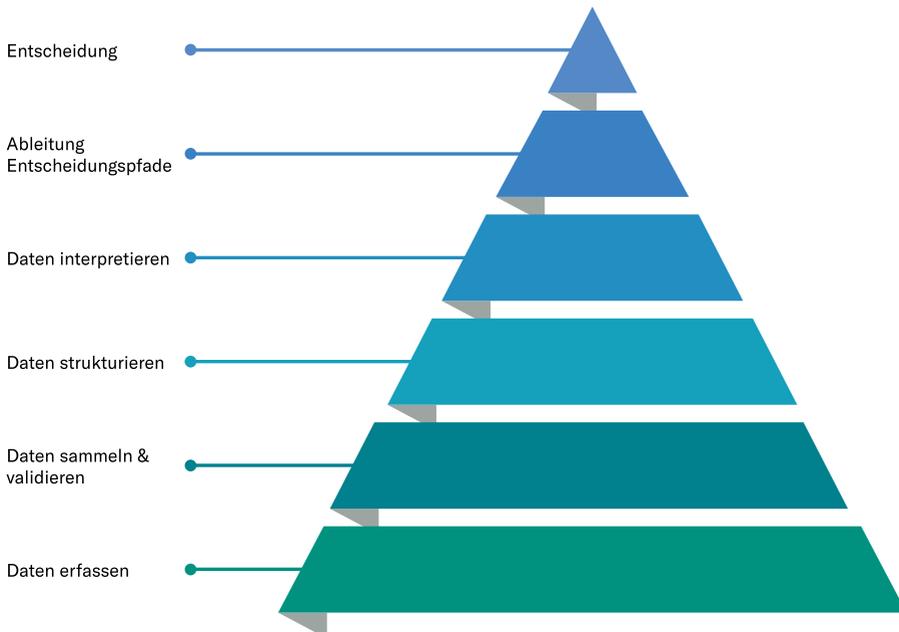
Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Prinzip – vom Ausführender zum Gestalter – einsetzen zu können, werden entsprechende Qualifizierungen der Mitarbeitenden aber vor allem auch qualitative, validierte Daten benötigt. Sie bilden die Grundlage, um qualifizierte Entscheidungen zuzulassen und damit ein erfolgreiches Wachstum zu generieren. Die Digitalisierung von Geschäftsprozessen verschafft klare Vorteile, wenn es um die Optimierung und den Ausbau internationaler Geschäftsaktivitäten geht. Doch um sich diese Vorteile der Digitalisierung zu Nutze zu machen, besteht die Notwendigkeit einer sauberen Datenstruktur. Die



Grundlage dafür sind qualitative Daten im Unternehmen, die an verschiedenen Stellen gespeichert, strukturiert und letztendlich zur Entscheidungsunterstützung verknüpft werden. Während die Aufbereitung dieser Daten lange Zeit manuell durchgeführt wurde, führt die zunehmende Digitalisierung dazu, manuelle und repetitive Aufgaben durch digitale Lösungen zu automatisieren. Die Basis – qualitative Daten – bleibt dabei weiterhin unersetzlich.

Auf Grundlage der Wissenspyramide nach Bodendorf und Aamondt/Nygaard hat Rödl & Partner die Data-Governance-Pyramide entwickelt. Sie zeigt in aufeinander aufgebauten Schritten, wie qualifizierte Daten zu qualifizierten Entscheidungen führen.

Die Data-Governance-Pyramide ist ein methodischer Ansatz, die den Weg von der Datenerfassung hin zur Entscheidungsunterstützung strukturiert. Zentraler Aspekt ist der hierarchische Aufbau der besagt, dass Themen wie Maschine Learning oder Künstliche Intelligenz erst dann sinnvoll anzugehen sind, wenn die darunter liegenden Ebenen fachlich und technisch sauber abgebildet wurden.



(Eigene Darstellung nach Bodendorf und Aamondt / Nygaard)

Fazit

Ein wichtiger Aspekt, der bei einer digitalen Transformation berücksichtigt werden sollte, ist die Fähigkeit, Daten richtig zu erfassen, zu strukturieren, auszuwerten und zu nutzen. Erfolgreich ist das Unternehmen, das seine Daten beherrscht und in der Lage ist, aus ihnen wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen. Eine sorgfältige Planung und eine klare Strategie sind unerlässlich, um von den Vorteilen der fortschreitenden Digitalisierung und der globalen Vernetzung profitieren zu können. Um das Unternehmensprofil mit Hinblick auf eine Internationalisierung der Geschäftsaktivitäten zu schärfen, sollten jegliche Unternehmensprozesse mit Hilfe von Business Process Management analysiert und gesteuert werden. Das ist nicht nur ein wichtiger Erfolgsfaktor einer ERP-Implementierung oder -Optimierung, sondern schafft Transparenz jeglicher in Abhängigkeit stehenden Prozesse und Aktivitäten. Nur durch eine vollumfängliche Digitalisierung und eine transparente Prozessgestaltung, basierend auf qualifizierten Daten, können Unternehmen ihre Ressourcen zielgerichtet und möglichst effizient einsetzen.

24. Forum Global am 29. Juni 2023

Jens Hinkelmann referiert um 10:00 Uhr: „Die neue Rolle des CFO: Vom Ausführender zum Gestalter auf globaler Ebene – inklusive Use-Case Dashboarding mit Power BI.“

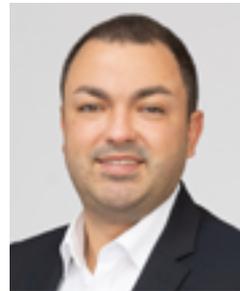
GRC-Systeme

Herausforderungen bei der Internationalisierung

*Von Rouven Neumann
Rödl & Partner Berlin*

Alle Unternehmen sollten das Ziel haben, Geschäftsprozesse und GRC (Governance, Risikomanagement und Compliance) Anforderungen in verschiedenen Ländern, Regionen aber auch Geschäftsfeldern zu vereinheitlichen und zu optimieren, um somit die Einhaltung regulatorischer Anforderungen flächendeckend sicherzustellen. Die Internationalisierung von GRC-Systemen birgt jedoch eine Vielzahl von Herausforderungen, die von Unternehmen zu meistern sind.

Die größte Herausforderung bei der Internationalisierung von GRC-Systemen stellen die regulatorischen Anforderungen selbst dar. Sie können sich von Land zu Land teilweise sehr stark unterscheiden, auch wenn sie eigentlich gleichlautende Ziele verfolgen. So stellt z.B. die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, das Rahmenwerk für alle europäischen Mitgliedsstaaten für einen Hinweisgeberschutz dar. Die nationale Umsetzung unterscheidet sich in den einzelnen Ländern jedoch teilweise erheblich voneinander – nicht nur was die zeitliche, sondern auch die inhaltliche Umsetzung angeht.



*Rouven Neumann
ASSOCIATE PARTNER*

+49 30 8107 9555
rouven.neumann@roedl.com

Deshalb ist es für Unternehmen wichtig, alle für sie relevanten regulatorischen Anforderungen zeitnah zu identifizieren, zu bewerten und umzusetzen.

Sprachliche und kulturelle Barrieren

Sprachliche Unterschiede können im Rahmen der Internationalisierung auftreten und müssen bei der Ausgestaltung von Systemen und Maßnahmen frühzeitig eingeplant werden. Fehlt an dieser Stelle eine entsprechende Planung, kann diese Fehlentscheidung des Managements zu einer gescheiterten Internationalisierung der GRC-Systeme aufgrund sprachlicher Barrieren führen.

Besondere Herausforderungen können dabei auch die kulturellen Unterschiede darstellen: So bestehen z.B. im Rahmen von Anti-Korruptionsmaßnahmen in Bezug auf den Erhalt und die Gewährung von Geschenken und Einladungen von Land zu Land große Unterschiede. In arabischen Ländern ist es durchaus üblich, private Einladungen eines Geschäftspartners zu erhalten. Das Überreichen von üppigen Geschenken an hochrangige Gäste ist Teil der arabischen Gastfreundschaft.



Diese dort übliche Praxis würde in zentraleuropäischen Ländern aus Compliance-Gesichtspunkten als eher unangemessen angesehen werden. Die Wirksamkeit eines Compliance Management Systems hängt jedoch auch von der Akzeptanz und somit Anwendbarkeit ab, weshalb kulturelle Unterschiede zwingend in der Ausgestaltung berücksichtigt werden sollten.

Technologische Barrieren und Datenintegrität

Besonders bei der Übermittlung von Daten aus einem Land in ein anderes müssen Unternehmen auf die geltenden regulatorischen Vorgaben achten. So können unterschiedliche Datenschutzerfordernungen vorherrschen oder die Übermittlung spezieller Daten aus einem Land heraus nicht, oder nur unter Umständen, gestattet sein. Bei der Übertragung von Daten aus China nach Deutschland sind z.B. sowohl die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) als auch das chinesische Gesetz zum Schutz persönlicher Daten (Personal Information Protection Law – PIPL) zu berücksichtigen. Daneben existieren in Hinblick auf die (lokale) Speicherung von Daten Vorgaben.



Bei der Datenübermittlung selbst können die technologischen Infrastrukturen eine Herausforderung darstellen. Unternehmen sollten stets darauf achten, wirksame Schnittstellen zwischen den Unternehmen zu implementieren. Eine manuelle Übermittlung von Daten birgt immer ein Risiko von Übertragungsfehlern.

Hilfestellung in den IDW Prüfungsstandards

Eine Hilfestellung zur erfolgreichen Internationalisierung von GRC-Systemen finden Unternehmen in den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW PS 980 ff.). So können zu den Grundelementen eines Compliance Management Systems, wie Kultur, Ziele, Risiken, Organisation, Programme, Kommunikation sowie der Überwachung und Verbesserung der Systeme Anforderungen entnommen werden, die es bei der Planung und Umsetzung der unternehmensweiten GRC-Systeme zu berücksichtigen gilt.



Sonderstellung: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Eine besondere Herausforderung für die Internationalisierung von GRC-Systemen stellt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dar – das Erfordernis zur Internationalisierung kann sich hierbei aus der üblichen Geschäftstätigkeit des betroffenen Unternehmens ergeben. Auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes muss das Unternehmen gegenüber allen (un)mittelbaren Lieferanten die menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungshaltung kommunizieren und deren Einhaltung einfordern. Sollten Unternehmen Verstöße bei ihren Lieferanten feststellen, sind entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Somit müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen durch Unternehmen gesetzt werden – die Umsetzung selbst ist jedoch den Lieferanten überlassen. Die Internationalisierung findet also zum Teil durch den Geschäftspartner statt.

Bitte beachten Sie:

- Eine dezidierte Vorab-Planung, die auch potenzielle Risiken umfasst, ist für den Projekterfolg entscheidend.
- Kulturelle Barrieren stellen einen wesentlichen Erfolgs- und Wirksamkeitsfaktor dar.
- Eine möglichst große Standardisierung kann zu einem effizienten Roll-Out beitragen.
- Ein internationalisiertes GRC-System kann wesentlich zum Unternehmensfortbestand beitragen.

24. Forum Global am 29. Juni 2023

Rouven Neumann referiert mit Carla Everhardt um 13:40 Uhr: „Das Lieferkettengesetz in der Praxis: „Stay and behave“ oder „Cut and run“ Ansatz für das erfolgreiche Risikomanagement deutscher Unternehmen“

„Sorgenkind“: Goodwill

Auswirkungen der Inflation und des Zinsanstiegs

*Von Dr. David Shirkhani
Rödl & Partner Nürnberg*

Seit Jahren gilt der auch als Goodwill bezeichnete Geschäfts- oder Firmenwert als „Sorgenkind“ der Konzernrechnungslegung. Zuletzt wurde die geeignete Bilanzierungsmethodik für diesen Überschussbetrag aus dem Erwerb von Tochterunternehmen in der IFRS-Welt kontrovers diskutiert. Da die zunehmende Inflation und steigende Zinssätze dessen Werthaltigkeit vermehrt infrage stellen werden, bleibt er in 2023 weiterhin im Fokus.

Der Goodwill ergibt sich beim Unternehmenserwerb als der Betrag, den die gezahlte Gegenleistung den Marktwert des erworbenen bilanzierten Nettovermögens übersteigt. Aufgrund regelmäßig erwarteter Synergien oder weiterer schwer zu greifender Vorteile aus Unternehmenstransaktionen, sind solche positiven Differenzbeträge in der Praxis die Regel.

UNTERSCHIEDLICHE BEHANDLUNG NACH HGB UND IFRS

Sowohl die nationale (HGB) als auch die internationale (IFRS) Rechnungslegung sind sich einig, dass dieser Differenzbetrag nicht etwa als Aufwand, sondern auf der Aktivseite als Teil des immateriellen Vermögens zu erfassen ist. Bei der Folgebewertung unterscheiden sich beide Bilanzierungsnormen aber bereits. Nach HGB ist planmäßig – im Zweifel über eine angenommene Nutzungsdauer von 10 Jahren – abzuschreiben, während nach IFRS lediglich eine jährliche Prüfung auf Werthaltigkeit vorzunehmen ist. Eine solche Beurteilung ist zwar auch nach HGB zusätzlich geboten, aufgrund der sukzessiven



Reduktion des Buchwertes infolge der planmäßigen Abschreibung ist die Tragweite dagegen deutlich kleiner.

Beim internationalen Standardsetzer wurde daher bis ins vergangene Jahr hinein diskutiert, ob eine planmäßige Abschreibung des Goodwill nicht ebenfalls nach IFRS eine geeignete Lösung darstellt, um Druck vom Wertminderungstest zu nehmen. Letztlich entschied sich das Gremium zwar gegen eine Änderung der Bilanzierungsnormen, die Diskussion zeigt jedoch wie kritisch die Werthaltigkeit des Goodwill in der Praxis sein kann.

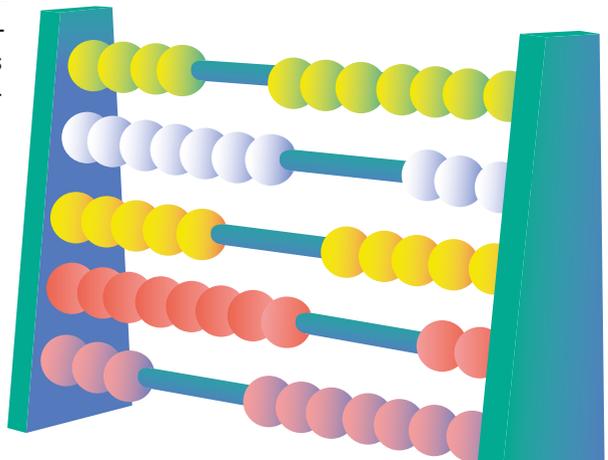
WERTMINDERUNGSTEST IN AKTUELLEN KRISENZEITEN

Da es nach IFRS beim sog. Impairment-Only-Ansatz bleibt, kommt der jährlichen Beurteilung der Werthaltigkeit eine hohe Bedeutung zu. Hierzu ist für die zugehörige zahlungsmittelgenerierende Einheit – häufig die entsprechende Tochter-

gesellschaft – der sog. erzielbare Betrag zu schätzen, wofür eine Diskontierung der erwarteten künftigen Zahlungsflüsse vorgenommen wird.

Inflation und Zinsanstieg führen hierbei theoretisch zu zwei gegenläufigen Effekten: die Inflation erhöht die künftigen (nominalen) Zahlungsmittelflüsse im Zähler und der Zinsanstieg den Diskontierungseffekt im Nenner. Während der Diskontierungszinssatz in der Realität wohl tatsächlich steigen dürfte, stellt sich allerdings die Frage, wie sich Inflation und Zinsanstieg auf die Planwerte der künftigen Zahlungsmittelflüsse in der Praxis auswirken.

Der Preisanstieg, insb. im Energiebereich, dürfte zunächst vor allem die Kostenseite betreffen. Inwiefern die erhöhten Kosten an die Kunden weitergegeben werden können und somit durch erhöhten Umsatz ausgeglichen werden, ist unsicher und im Einzelfall zu hinterfragen. Entsprechend kann es vorkommen, dass sich durch die Inflation in der Nettobetrachtung der erzielten Margen ein negativer Effekt einstellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Inflation und Zinsanstieg die Konjunktur beeinträchtigen und somit zu generell pessimistischeren Planungen führen können. Das Ausmaß der Auswirkungen unterscheidet sich sicherlich von Unternehmen zu Unternehmen und hängt von der Branche, dem Geschäftsmodell sowie der individuellen Marktposition ab. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage müssen aber zahlreiche Unternehmen mit sinkenden künftigen Renditen rechnen. Im Ergebnis kann es dazu kommen, dass der (diskontierte) erzielbare Betrag den Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht mehr deckt und er somit außerplanmäßig abzuschreiben ist.



FAZIT

In Krisenzeiten kommt der Frage nach der Werthaltigkeit des Goodwill eine besondere Bedeutung zu. Pessimistischere Planungen und die negativen Effekte durch Inflation und Zinsanstieg können dazu führen, dass ein vormals womöglich als werthaltig eingestuftes Geschäfts- oder Firmenwert nun außerplanmäßig abzuschreiben ist. Das verschlechtert das Bilanzbild von in Krisenzeiten ohnehin angeschlagenen Unternehmen nochmals. Die genannten Effekte werden sicherlich in Abhängigkeit der Branche und des konkreten Einzelfalls unterschiedlich stark ausfallen. Bilanzierer sollten sich für dieses Problemfeld der Bilanzierung aber in jedem Fall sensibilisieren und die Auswirkungen der hohen Inflation und der steigenden Zinssätze rechtzeitig analysieren.

Bitte beachten Sie:

- Sowohl nach HGB als auch nach IFRS ist die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts fortlaufend zu hinterfragen.
- In Zeiten hoher Inflation und steigender Zinssätze ist zunehmend damit zu rechnen, dass der Wertminderungstest in einer außerplanmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts resultiert.
- Die Analyse ist im Einzelfall vorzunehmen und wird in Abhängigkeit von Branche und Geschäftstätigkeit zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Dr. David Shirkhani

MANAGER

+49 911 9193 2532
david.shirkhani@roedl.com





Internationaler Standortvergleich: Wer gewinnt – Asien, Europa oder die USA?

Prof. Dr. Christoph Müller kommentiert

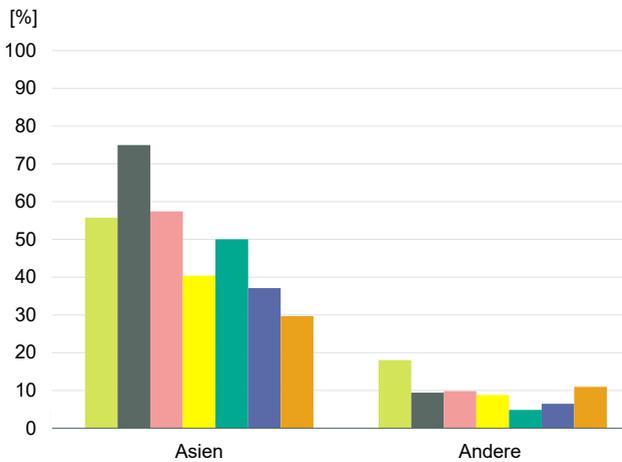
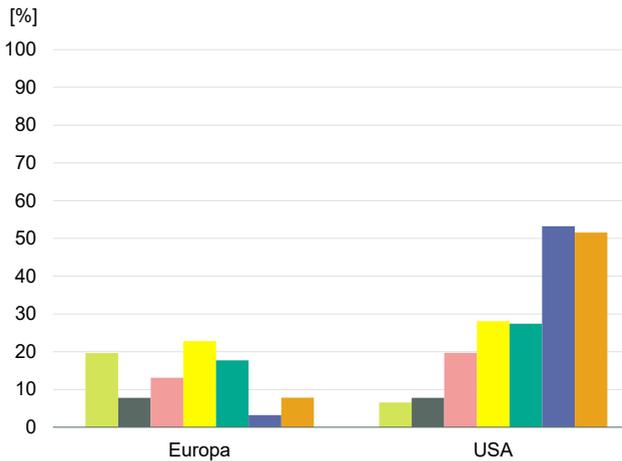
Deutsche Weltmarktführer sind per Definition international auf mindestens drei Kontinenten tätige Unternehmen. Das wird in Form eines global vernetzten Wertschöpfungsnetzwerks oder eines starken deutschen Produktionsstandorts mit weltweit verteilten Vertriebsgesellschaften umgesetzt.

Im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Konjunkturumfrage des Rödl & Partner-Weltmarktführerindex Deutschland wird explizit nach den Einschätzungen zur internationalen Konjunktur sowie zu konkreten Herausforderungen gefragt. Zwei bedeutende Entwicklungen und Antworten werden in diesem Beitrag herausgegriffen.



IN WELCHER REGION SEHEN SIE ZURZEIT DAS GRÖBTE WACHSTUMSPOTENZIAL?

Die folgende Grafik aus dem Weltmarktführerindex Deutschland verdeutlicht klar den Aufwärtstrend und die Stabilisierung bei ca. 50 Prozent hinsichtlich der Einschätzung der USA und den Abwärtstrend von ca. 75 Prozent auf 30 Prozent für Asien, mutmaßlich stark geprägt durch die Einschätzung für China. Europa wird hingegen nur phasenweise mit ca. 20 Prozent priorisiert.



■ Frühjahr 2020 ■ Herbst 2020 ■ Frühjahr 2021 ■ Herbst 2021
■ Frühjahr 2022 ■ Herbst 2022 ■ Frühjahr 2023



Im persönlichen Gespräch nennen die Weltmarktführer die Gründe für diese Veränderung der Reihenfolge. Locken die USA mit starken Investitionsanreizen sowie kalkulierbaren und relativ niedrigen Energiekosten, so schreckt v.a. China mit zunehmender Überwachung und wachsendem, dirigistischem Einfluss des Staates ab. Das führt dazu, dass weitere asiatische Staaten als neue Investitionsstandorte geprüft und ausgewählt werden. Stattdessen zeigt sich in Europa eine zunehmende Skepsis, wie die Antworten auf die Frage zur Zukunft von „Made in Germany“ belegen. Als weiterführenden Medienhinweis können Sie auch in den Mediatheken von ARD und ZDF die Berichte mit ausgewählten Weltmarktführern zu „Made in Germany“ ansehen.

IST „MADE IN GERMANY“ EIN AUSLAUFMODELL?

27 Prozent der befragten Weltmarktführer sagen dazu „Ja“, und 73 Prozent entsprechend „Nein“. Einige Kommentare sprechen dabei eine deutliche Sprache, auch bei der Frage zum allgemeinen Geschäftsklima in Deutschland:



„Zu viele unbeantwortete Fragen (Infrastruktur, Bildung, Produktivität) – Standort wird zum Risiko.“

*„Standortnachteile werden immer größer:
Steuerlast, Energie, Bürokratie.“*

*„In vielen Bereichen werden ganze Industrien
verschwinden. Politisch gewollt.“*

*„Die Industrie wird wegen der Belastungen
relativ schnell abwandern.“*



“ *Der Deutsche ist vom tatkräftigen Anpacker zum Zögerer geworden. Am besten alles wasserdicht planen – moralisch wasserdicht, technologisch wasserdicht, wirtschaftlich wasserdicht. Es wird so lange geplant, bis die geplante Innovation ein anderer auf den Markt bringt.* ”

Die Antworten sprechen eine klare Sprache, wenngleich es natürlich auch Weltmarktführer gibt, die weiterhin auf die Widerstandsfähigkeit und die Erneuerungskraft der Industrie setzen, aber die warnenden Stimmen nehmen zu:

“ *Zu viel idealistisches Wunschdenken, zu wenig pragmatische Umsetzung in der Realität* ”

DOCH WAS SIND AUS ÖKONOMISCHER SICHT DIE ZIELE UND WUNSCHVORSTELLUNGEN DER UNTERNEHMEN?

Der CSA-FSA-Framework von Collinson, Narula & Rugmann (2017) liefert die Begründung für die Existenz und damit im Endeffekt auch den Erfolg multinationaler Unternehmen: Die gelungene Verknüpfung von länderspezifischen Vorteilen (CSA = country-specific advantages) mit unternehmensspezifischen Vorteilen (FSA = firm-specific advantages).

Zu den CSA zählen Faktoren wie das Wettbewerbsumfeld, die Arbeitskräfte, die Geografie, die Regierungspolitik und die Industriecluster. Zu den FSA zählen die Belegschaft, die Technologie und / oder die Produktionsanlagen.

Aus eigenen Vertiefungen der länderspezifischen Entrepreneurshipforschung (Isenberg 2011) ist bekannt, dass sowohl für das Land wie für die Unternehmen ein weiterer



Faktor von zentraler Bedeutung ist: Die unternehmerische Kultur eines Landes und seiner Menschen!

Es bleibt jedem selbst überlassen zu entscheiden, welcher Landeskultur man die stärkere unternehmerische Kraft zuordnet.

Die Wahrscheinlichkeit liegt nahe, dass im Vergleich USA zu Deutschland die USA aktuell dabei sowohl bei den länderspezifischen Vorteilen wie auch bei der unternehmerischen Kultur seiner Bevölkerung vorne liegt. Das sollte uns ein lauter Weckruf sein, denn er ist begründet! Lassen Sie uns in die Diskussion und Umsetzung einsteigen, das mutig anzupacken!



Prof. Dr. Christoph Müller ist Akademischer Leiter ad interim der HBM (Henri B. Meier) Unternehmerschule der Executive School for Management, Technology & Law an der Universität St.Gallen (Schweiz) und führt dort Weiterbildungsprogramme für Führungskräfte durch.

Mit Rödl & Partner zusammen führt er jeweils im Frühjahr und Herbst die Befragung unter den Weltmarktführern für den Rödl & Partner Weltmarktführerindex Deutschland durch.





Unser Wirtschaftsmagazin Entrepreneur Oktober-Ausgabe 2023

Künstliche Intelligenz



Wie wirkt sich das Thema KI auf Ihre Arbeitswelt aus?

Ich muss zugeben, dass ich mich schon seit 24 Jahren darauf freue, dass KI einen Teil der Prozesse übernimmt, seit dem Jahr, in dem der Film der Wachowsky-Brüder /jetzt Wachowsky-Schwestern The Matrix herauskam. Zuerst mit Neugier, dann mit Angst (vor allem, weil es so lange Zeit nicht passiert ist). Seit meiner Kindheit habe ich gelesen und auf einen Durchbruch gewartet. Meine beiden Lieblingsautoren Stanislaw Lem und Isaac Asimov waren dafür bekannt, dass sie in ihren Büchern über künstliche Intelligenz schrieben. Aber auch Philip K. Dick, der Autor von „Androids Dreaming of Electric Rams“, Arthur C. Clarke, der Autor von „2001: A Space Odyssey“, William Gibson,

der Autor von „Neuromancer“, Neal Stephenson oder Margaret Atwood. Das Buch „Foundation“ wurde von Asimov 1951 geschrieben. Unglaublich.

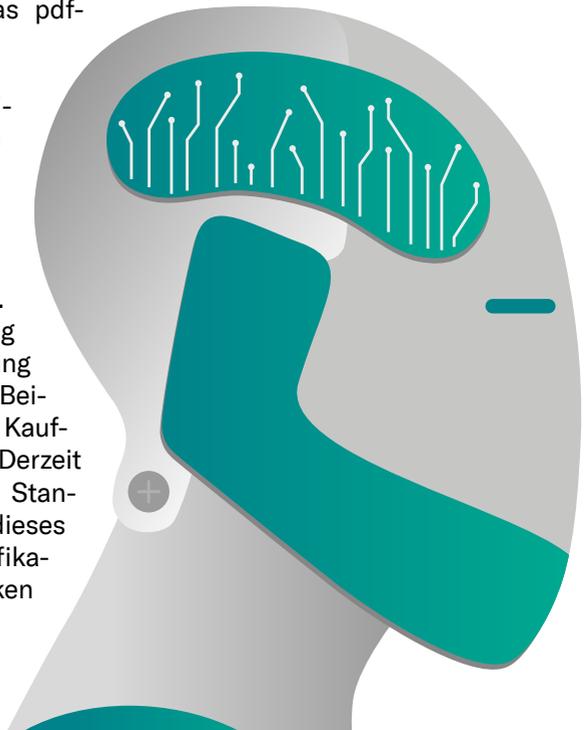
Künstliche Intelligenz hilft im Alltag und ist aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. Früher gab es keine solche Hilfe, jetzt schon, und wir können uns nicht vorstellen, zur alten Realität zurückzukehren: virtuelle Assistenten wie Siri oder Alexa, Empfehlungssysteme auf Netflix, autonome Autos, Versicherungsgesellschaften, Unterstützung in der Medizin, um Krankheiten zu diagnostizieren oder um Patienten in Echtzeit zu überwachen, und im Finanzwesen, um Finanzdaten zu analysieren, diese Ergebnisse zu interpretieren, Prognosen zu erstellen oder Unregelmäßigkeiten zu erkennen. Tatsächlich ist es schwer vorstellbar, dass all das einmal ein Mensch tun musste. Wir haben in der Firma KI für Angebots-erstellung vor Jahren genutzt. Der Agent / Roboter heißt Travis und ist sehr präzise.



Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen haben sich in der Tat in den letzten zehn bis zwanzig Jahren weltweit stark verändert. Wir haben erste Versuche gesehen, einfache Entscheidungsprobleme zu lösen, Werte auf der Grundlage historischer Daten vorherzusagen oder fortgeschrittenere Modelle anzuwenden, z.B. zur Gesichtserkennung oder Bestätigung der Echtheit von Dokumenten (z.B. Foto des Personalausweises beim Anlegen eines Kontos im mobilen Dienst). Etwas problematisch ist es auch, zwischen den Fähigkeiten und dem Reifegrad generischer Technologien und unserer Fähigkeit, einen Prozess für deren Nutzung für Geschäftszwecke zu entwickeln, zu unterscheiden. Oft ist die Technologie, die etwas ermöglicht, bereits vorhanden, aber wir müssen als Menschen reifen und Wege finden, sie anzuwenden.

In der Buchhaltung gibt es einige Probleme, bei denen KI bereits hilft. Zum Beispiel verwenden wir seit langem Systeme zur optischen Inhaltserkennung (engl. Optical Content Recognition, OCR). Solche Systeme verwenden Modelle neuronaler Netze, die auf der Erkennung von Zeichen und Vektorstrukturen in unstrukturierten Quellendokumenten basieren, wobei das pdf-Format führend ist.

Eine große Chance sind beispielsweise die Algorithmen zur Klassifizierung eines Geschäftsvorfalles und die daraus resultierende automatische Buchung im Finanzbuchhaltungssystem. Eine gewisse Herausforderung besteht in der Strukturierung der Eingabedaten. Ein gutes Beispiel dafür ist das häufigste Kaufdokument – die Rechnung. Derzeit gibt es keinen einheitlichen Standard für die Ausstellung dieses Dokuments. Die Steueridentifikationsnummer kann in der linken





oberen Ecke, am unteren Rand oder auf der rechten Seite des Dokuments angebracht werden. Dafür gibt es keine Regel. Das Gleiche gilt für die übrigen Rechnungsbestandteile. Um die Möglichkeit zur automatischen Erkennung der Anbringung der Rechnungsbestandteile zu verbessern, experimentiert unser Unternehmen mit sog. „Graph-Algorithmen“, die die Genauigkeit der Interpretation der Rechnungsposition um mehr als 70 Prozent verbessern.

Die größte Chance für den Einsatz von KI in der Buchhaltung ist jedoch ihre Verwendung zur Automatisierung von Entscheidungen zur Klassifizierung von Geschäftsvorfällen, z.B. Zuweisung eines Buchhaltungskontos, oder die Klassifizierung einer Betriebsausgabe anhand von Informationen auf einer Rechnung, ohne dass ein Mensch eingreifen muss. Wir sprechen hier also von einer vollständigen Automatisierung für bestimmte Dokumentenströme. Für diese Art der Prognose werden auch „Algorithmen der Worteinbettung“ verwendet, mit denen Wörter in für den Computer verständliche Binärwerte umgewandelt werden können. Mit ihnen kann der Computer ein Wort verstehen, indem er es in Beziehung zu anderen auf einer n-dimensionalen Ebene sieht. Es werden auch „Record Enrichment-Methoden“ angewandt, bei denen die Quellinformationen angereichert werden, indem z.B. die Nummer des Lieferanten heruntergeladen und im Modell verwendet wird.



Unser Unternehmen hat bisher zwei Phasen eines Forschungsprojekts abgeschlossen, bei dem wir die Automatisierung des Buchhaltungsprozesses für einen Bestandteil der Einkaufsrechnung untersucht haben. Im Rahmen der Forschungsphasen haben wir einen Prototyp verschiedener Algorithmen erstellt und getestet und ein Modell der Implementierungsarchitektur zusammen mit einem Zieldatenmodell erstellt. Als Ergebnis der Forschung konnten wir einen Algorithmus mit einer prädiktiven Effizienz von mehr als 80 Prozent für die ersten drei Ergebnisse entwickeln. Der nächste Schritt in diesem Projekt ist der Produktivstart auf der Grundlage unserer Forschungsergebnisse. Wir planen, ihn im Rahmen der Implementierung eines innovativen Finanz- und Buchhaltungssystems zu tun, sobald die Europäische Union den Standard für elektronische Rechnungen eingeführt hat.

Wir prüfen auch laufend die Möglichkeit, Sprachmodelle zum Deep Learning wie Chat-GPT zu verwenden. Von ausschlaggebender Bedeutung ist jedoch dabei die Vertraulichkeit der uns anvertrauten Informationen. Wir sind ein Unternehmen mit sehr hohen Standards in Bezug auf die Informationssicherheit. Wir nehmen das Vertrauen unserer Mandanten sehr ernst. Daher liegen uns Lösungen, die ein geschlossenes Architekturmodell für die uns anvertrauten Informationen verwenden, viel näher.



Renata Kabas-Komorniczak

GESCHÄFTSFÜHRENDE PARTNERIN
CERTIFIED TAX CONSULTANT (POLEN)

+48 22 2440 046
renata.kabas-komorniczak@roedl.com



Ausgabe Juni / Juli 2023

ISSN 2199-8345

HERAUSGEBER

Rödl GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
www.roedl.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT

Prof. Dr. Christian Rödl
christian.roedl@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

REDAKTION

Unternehmenskommunikation

Veronika Vogel (veronika.vogel@roedl.com)
Rebecca Routschka (rebecca.routschka@roedl.com)
Thorsten Widow (thorsten.widow@roedl.com)

Geschäftsfelder

Patrick Satzinger (Rechtsberatung)
Britta Dierichs (Steuerberatung)
Nathalie Noder (Business Process Outsourcing)
Carolin Raschendorfer (Unternehmens- und IT-Beratung)
Justyna Wellhöfer (Wirtschaftsprüfung)

LEKTORAT, LAYOUT & MAILING

Unternehmenskommunikation

Veronika Vogel (veronika.vogel@roedl.com)
Rebecca Routschka (rebecca.routschka@roedl.com)
Laura Kupfberger (laura.kupfberger@roedl.com)

INTERNET

www.roedl.de/entrepreneur

ERSCHEINUNGSWEISE

4-mal im Jahr



Klimaneutral

Druckprodukt

ClimatePartner.com/12778-2305-1008



Dieses Wirtschaftsmagazin ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.

Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat

eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Rödl GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

www.roedl.de

*Folgen Sie uns auch
auf LinkedIn »*

